

# KAMMERaktuell

AUSGABE 01/2025 · 12. FEBRUAR 2025

## ANKÜNDIGUNG DER KAMMERVERSAMMLUNG 2025

SEITE 4

## KURZVORSTELLUNG DER KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN ZUR VORSTANDSWAHL

SEITE 5

## BERICHTE AUS DEN ABTEILUNGEN

SEITE 23

## THINK NEW - UND AUCH DARÜBER HINAUS!

SEITE 32



  
RECHTS  
ANWALTS  
KAMMER  
SACHSEN

# INHALT

---

<b>Editorial</b> .....	3
<b>Aktuell</b>	
Ankündigung der Kammerversammlung 2025 .....	4
Wahl des Vorstandes im Jahr 2025 .....	5
Aufruf zur Unterstützung einer neuen anwaltlichen Beratungsstelle .....	12
Hinweis: beA-Kommunikation mit Finanzämtern seit 05.12.2024 unzulässig! .....	13
Übersicht zum Kammerbeitrag 2025 .....	14
<b>Entwicklungen</b>	
Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) Stand: Dezember 2024 .....	15
RVG-Anpassung im Bundestag beschlossen .....	21
Projekt Zivilgerichtliches Online-Verfahren .....	22
<b>Berichte</b>	
Berichte aus den Abteilungen .....	23
Erfahrungsbericht Cross-Examination Moot Court 2024 .....	30
<b>Mitteilungen</b>	
Unterlassungserklärungen gegenüber der RAK Sachsen .....	31
<b>Fachanwaltschaften</b>	
Besetzung der Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen – Bewerberaufruf .....	32
<b>Aus- &amp; Weiterbildung</b>	
Think New - und auch darüber hinaus! .....	32
Ausbildungskanzleien aufgepasst! .....	35
Ausbildungsbeginn 2025 .....	36
Blockbeschulung im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r .....	36
Prüfungstermine 2025 Rechtsanwaltsfachangestellte .....	37
Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2024 .....	37
Ergebnisse der Zwischenprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2024 .....	38
Aufstiegsfortbildung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ .....	39
Instagram-Account der RAK Sachsen .....	40
Bewerberaufruf Nachbesetzung BRAK-Ausschuss Berufsbildung .....	40
<b>Termine &amp; Veranstaltungen</b> .....	41
<b>Personalien</b> .....	42
<b>Anzeigen</b> .....	44
<b>Kontakt</b> .....	48
<b>Impressum</b> .....	49

# LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

auch wenn der Februar schon begonnen hat – es ist nie zu spät, Ihnen alles Gute für das Jahr 2025 zu wünschen. Möge es für uns alle ein Jahr des Fortschritts, der Rechtsstaatlichkeit und des kollegialen Miteinanders werden.

Die neue Landesregierung brachte überraschende Veränderungen in der sächsischen Justizlandschaft mit sich: Seit dem 19. Dezember 2024 bekleidet Frau Prof. Constanze Geiert das Amt der Sächsischen Justizministerin. Besonders bemerkenswert ist der neue Ressortzuschnitt: Das Ministerium konzentriert sich nun ausschließlich auf den Bereich Justiz. Diese Fokussierung verspricht eine intensivere Auseinandersetzung mit den drängenden Fragen der Rechtspflege und damit auch unseres Berufsstandes und des Rechtssystems im Allgemeinen. Wir erwarten uns davon eine effizientere Gestaltung der Justizpolitik und auch eine noch stärkere Stimme für die Belange der Rechtspflege.

Das Ende der Regierungskoalition schien zunächst das Aus für ein für die Anwaltschaft eminent wichtiges und längst überfälliges Gesetzgebungsvorhaben zu bedeuten: die RVG-Reform, oder wie es zuletzt förmlich bezeichnet wurde „Gesetz zur Neureglung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts“. Nach intensiven Debatten und Verhandlungen wurde das Gesetz vom Bundestag beschlossen. Dass das Gesetz zumindest den Bundestag noch vor Ende der Legislaturperiode passieren konnte, ist eine gute Nachricht. Aufgrund der Zusammenlegung des Kostenänderungsgesetzes mit der Neuregelung der Betreuer- und Vormündervergütung auf Empfehlung des Rechtsausschusses wurde aus dem ursprünglichen Einspruchs- ein Zustimmungsgesetz.

In wenigen Tagen beginnt die diesjährige Vorstandswahl. Die Kammerversammlung beschloss im vergangenen

Jahr, die Größe des Vorstands der RAK Sachsen in den nächsten zwei Wahlrunden abzuschmelzen, von 23 auf 21 und sodann 19 Mitglieder. Damit soll dem anhaltenden Trend Rechnung getragen

werden, dass die Mitgliederzahl auch in unserer Kammer schrumpft und rückläufig ist und auf längere Sicht wohl auch bleibt. Rückläufig sind hingegen nicht die Aufgaben des Vorstands, wir sind jedoch überzeugt, dass mit motivierten und erfahrenen Vorstandsmitgliedern die Aufgaben auch in verkleinerter Zusammensetzung zu bewältigen sind.

In dieser Ausgabe finden Sie die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die anstehenden Vorstandswahlen unserer Kammer. Jede einzelne Stimme trägt dazu bei, dass unser Vorstand und die anwaltliche Selbstverwaltung in Sachsen gestärkt werden. Durch Ihre aktive Teilnahme an der Wahl gestalten Sie mit.

Nachdem im vergangenen Jahr nur noch wenige Seminare von der RAK Sachsen angeboten wurden, nimmt der Veranstaltungsplan für dieses Jahr langsam Gestalt an. Herausragen wird dort der Arbeitsrechtsdialog am 1. April 2025 in Chemnitz – eine hervorragende Gelegenheit zum fachlichen Austausch und zur Netzwerkpflege. Weitere Details zu dieser spannenden Veranstaltung finden Sie im Innenteil des Heftes.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann  
Präsidentin RAK Sachsen



# ANKÜNDIGUNG DER KAMMERVERSAMMLUNG 2025

---

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen findet am

**Montag, 1. September 2025, 14:00 Uhr, in Dresden**

statt.

Wir bitten Sie, sich diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

## **Vorläufige Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort
4. Jahresbericht der Präsidentin für das Jahr 2024
5. Aussprache zum Jahresbericht der Präsidentin
6. Ausbildungsinitiative 2025
7. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2024
8. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
9. Rechnungsprüferbericht für das Jahr 2024
10. Beschlussfassung über die
  - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters für das Jahr 2024
  - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024
11. Nachtragshaushalt für das Jahr 2025 und Beschlussfassung
12. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
13. Haushaltsplan für das Jahr 2026 und Beschlussfassung
14. Beschlussfassung über die Bestellung der Rechnungsprüfer
15. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder Anträge anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum **30. Mai 2025** formgerecht bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und Unterstützungserklärungen von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Vorschläge, Anträge und Unterstützungserklärungen müssen jeweils handschriftlich unterzeichnet oder mittels besonderem elektronischen Anwaltspostfach einfach oder qualifiziert elektronisch signiert eingereicht werden.

Die endgültige Tagesordnung und der genaue Veranstaltungsort in Dresden werden Ihnen mit der Einberufung zur ordentlichen Kammerversammlung gemäß § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen per beA mitgeteilt.

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann  
Präsidentin

Dresden, den 07.02.2025

# WAHL DES VORSTANDES IM JAHR 2025

---

Wie in der 1. Wahlbekanntmachung vom 26.11.2024 mitgeteilt, ist ein Teil des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen turnusgemäß neu zu wählen. Die Wahl wird als elektronische Wahl durchgeführt. Zu vergeben sind 9 Vorstandsmandate, für welche sich 10 Kolleginnen und Kollegen bewerben. Nachfolgend finden Sie die Kurzvorstellungen aller zur Wahl zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

## Dr. Stephan Cramer MM



Seit meiner Zulassung als Rechtsanwalt im Jahr 1993 und dem Beginn meiner anwaltlichen Tätigkeit in Dresden im Jahr 1995 habe ich mich für die Belange der Anwaltschaft engagiert, zuletzt seit vielen Jahren im Vorstand und derzeit im Präsidium der RAK Sachsen.

Als Vorsitzender der Zulassungsabteilung und Mitglied der Berufsrechtsabteilung II habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, zusammen mit den jeweiligen Abteilungsmitgliedern die betroffenen Kollegen und Kolleginnen im Rahmen des Möglichen schon im Anhörungs- und sodann im Zuge der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Das Ringen um eine, die Situation der Betroffenen und den Vorgaben der BRAO und der BORA abwägende und an der Rechtsprechung des AGH und des Anwaltssenats beim

Gewählt wird über ein Online-Wahlportal, welches die technischen Anforderungen an das Wahlsystem gemäß § 15 WahlO erfüllt. Ihre Stimme können Sie im Zeitraum vom **24. Februar 2025, 12:00 Uhr bis 17. März 2025, 12:00 Uhr**, abgeben.

Weitere Informationen zum Wahlsystem, zur Stimmabgabe und Ihre Zugangsdaten erhalten Sie mit einem weiteren Schreiben des Wahlausschusses Mitte Februar 2025 (voraussichtlich in der 08. Kalenderwoche).

BGH orientierte Entscheidung ist nicht immer leicht und nicht immer zufriedenstellend. Doch es dient der Anwaltschaft und dem Erhalt der Selbstverwaltung, die für unsere Arbeit als AnwältInnen bedeutsam ist.

Diese Tätigkeiten für die RAK Sachsen und die Mitarbeit als Vertreter der RAK Sachsen im BRAK-Ausschuss „Außergerichtliche Streitbeilegung“ möchte ich gerne weiter fortführen. Zudem möchte ich den seit mehreren Jahren währenden Kampf um eine zweite juristische Fakultät in Sachsen fortsetzen, um möglichst zeitnah zu einer Lösung zu gelangen, die gewährleistet, dass die Anwaltschaft wieder leichter qualifizierten und in Sachsen ausgebildeten juristischen Nachwuchs findet, und so die Aufgaben als Organ der Rechtspflege den Anforderungen entsprechend wahrnehmen kann.

Daher bitte ich Sie, mir durch Ihre Stimme die Möglichkeit zur Fortführung dieser Tätigkeiten für uns AnwältInnen zu geben. Vielen Dank.

## Andreas Duckstein LL.M. | geb. 04.01.1983 in Dresden, verheiratet, 1 Kind

### Vita

- Studium in Dresden, Santander und Wien
- mehrjährige Tätigkeit als Repetitor für Alpmann Schmidt
- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
- zertif. Datenschutzbeauftragter (TÜV-DSB) und Compliance-Officer (TÜV)
- Mitgründer und geschäftsführender Partner der Bode & Duckstein Rechtsanwälte Partnerschaft (COLD)
- Mitgründer und geschäftsführender Partner der Helix Schadenservice Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Schaden360 Ost)

### Ziele

Ich durfte nun bereits einige Jahre im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen und als Mitglied der Vollversammlung der IHK Dresden berufspolitische Wege begleiten und habe in dieser Zeit sehr viel gelernt. Zusammen mit meinen Kolleg:innen habe ich viele Sachen auf den Weg bringen können und mich hinter den

Kulissen insbesondere für die Belange der freien Berufe eingesetzt. Meine politischen Schwerpunkte liegen in der Digitalisierung, der Vereinfachung berufsrechtlicher Regelungen und der Förderung einer besseren Zusammenarbeit zwischen freien Berufen und gewerblichen Unternehmer:innen. Die Digitalisierung ist nicht nur ein unverzichtbarer Schritt, um den anwaltlichen Berufsstand effizienter und moderner zu gestalten, sondern auch eine große Chance, um die Arbeitsprozesse zu vereinfachen und die Zugänglichkeit für Mandanten zu verbessern. Als Rechtsanwalt mit langjähriger Erfahrung und tiefem Verständnis für die Bedürfnisse unseres Berufsstandes möchte ich aktiv dazu beitragen, unsere Kammer zukunftsorientiert und nachhaltig aufzustellen. Ich bin überzeugt, dass wir nur gemeinsam die Herausforderungen der Zukunft meistern und dabei unsere Werte bewahren können. Mit Ihrer Unterstützung möchte ich im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen auch in den nächsten Jahren diese Themen aktiv voranbringen.

## Stephan Finck



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mein Name ist Stephan Finck, ich bin 47 Jahre alt, habe 3 Kinder, bin Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Leiter des Büros der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft in Leipzig. Meine fachlichen Schwer-

punkte liegen im Bereich der Beratung von Projekten der öffentlichen Infrastruktur (Bildung, Sport, Wohnen).

Seit vier Jahren bin ich Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer. Nach einer Amtszeit ist man gerade erst warmgelaufen. Berufsrecht, Geldwäscheprä-

vention – das sind Themen, in die ich mich erst hineinfinden musste. Um das Gelernte gewinnbringend für die Anwaltschaft einzubringen, bewerbe ich mich bei Ihnen um eine Wiederwahl.

Inhaltlich das für mich wichtigste Thema in der Vorstandsarbeit war und wird das der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten sein. Wir sind selbst Ausbildungsbetrieb und streben das neue Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer Sachsen an. Das Berufsbild ändert sich erheblich, KI wird diesen Prozess noch verstärken und wir haben viel zu wenige Kolleginnen und Kollegen, die den Beruf erlernen wollen. Hier kann die Kammer vieles leisten: Wir können Einfluss nehmen auf die Ausbildung und die Prüfungsvorbereitung – und natürlich ganz praktisch in Schulen und auf Messen für den Beruf werben.

Wichtig ist uns als Vorstand insgesamt zudem die Schaffung einer zweiten juristischen Fakultät und die Stärkung des Standorts Chemnitz. Bis in das Jahr 2030 wird fast jeder zweite Richter/Staatsanwalt bzw. Richterin/Staatsanwältin in Pension gehen – wir brauchen Nachwuchs. Ein daraus entstehender, noch stärkerer Personalmangel wird zu Lasten der Anwaltschaft gehen. Der „Klebeffekt“ über den Ausbildungsort ist nachgewiesen. Wenn wir die

Region Südwest-/Mittelsachsen stärken wollen, inklusive des ländlichen Raums, brauchen wir Ausbildung in der Region.

Dazu kommt: Die Arbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Vorstand macht mir sehr viel Spaß. Daher würde ich diese gerne fortsetzen.

---

## Jana Frommhold | geboren 1974 in Borna, 2 Kinder im Teenageralter Zulassung als Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin



### Beruflicher Werdegang

1993 – 2000: Studium und Referendariat in Dresden mit Wahlstation in Tel Aviv

2000 – 2007: Tätigkeit bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen als Referentin im Zulassungs- und Ausbildungswesen sowie im Bereich Abwicklung, Ausbildungsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Sachsen

2007 – 2014: Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Sachsen

seit 2014: Geschäftsführerin der Architektenkammer Sachsen

### Mitgliedschaften | Sonstiges

- Arbeitgebervertreterin im Prüfungsausschuss der RAK Sachsen für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten (seit 2008)
- Berufsbildungsausschuss der RAK Sachsen (stellv. Mitglied, seit 2009)
- Mitglied in der Ausbildungs- sowie der Zulassungsabteilung im Vorstand der RAK Sachsen (seit 2021)

### Berufspolitische Ziele

Schwerpunkt meiner berufspolitischen Arbeit soll auch weiterhin die Berufsausbildung und Fort-/ Weiterbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten sein. Angesichts des fortdauernden Bewerbermangels geht es dabei im Wesentlichen darum, die Attraktivität des Berufsbildes zu steigern, um junge Menschen zu ermuntern, gerade diesen Ausbildungsberuf zu ergreifen. Durch hohe Ab-

solventenzahlen kann wiederum der Fachkräftebedarf in den Kanzleien passgenau gesichert werden. Dafür müssen wir neben guten Rahmenbedingungen und einer qualitätsgerechten Ausbildung – bestenfalls bestätigt durch das neue Ausbildersiegel der RAK Sachsen – neue Weiterbildungsformate und -inhalte, z.B. i.S. einer Spezialisierung, entwickeln.

Mein weiteres Anliegen ist, Effizienz und Kosten der RAK Sachsen einer stetigen Überprüfung zu unterziehen, um so die Selbstverwaltung unseres Berufsstandes zu stärken; der Vorstand der RAK Sachsen beschloss dazu bereits in der letzten Legislatur, die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu verringern. Eine verstärkte Kooperation und der Austausch der verkammerten freien Berufe im Freistaat Sachsen untereinander, wäre ein weiterer Beitrag zur Bündelung von Ressourcen und Schaffung wertvoller Synergien.

## Sabine Fuhrmann | aus Leipzig, geboren am 26.09.1979 in Halberstadt



Als Rechtsanwältin mit langjähriger Erfahrung und Engagement für unseren Berufsstand bewerbe ich mich erneut für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Mein beruflicher Werdegang umfasst nach meinem Stu-

dium in Leipzig und Referendariat in Zwickau Tätigkeiten in Großkanzleien, als Syndika und seit 2011 in eigener Kanzlei und als Managing Partnerin bei Spirit Legal in Leipzig. Seit 2016 bin ich Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht und überwiegend in diesem Bereich tätig.

Mehr über mich erfahren Sie unter [www.spiritlegal.com/de/ueber-uns/sabine-fuhrmann.html](http://www.spiritlegal.com/de/ueber-uns/sabine-fuhrmann.html)

Mein ehrenamtliches Engagement spiegelt meine Leidenschaft für unseren Beruf wider:

- Seit 2017 Mitglied im Vorstand der RAK Sachsen
- Seit 2021 Präsidentin der RAK Sachsen
- Seit 2023 Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer
- Mitglied in diversen Ausschüssen und Arbeitsgruppen der BRAK (z.B. Sozialrecht, Berufsbildung, Medienrecht, Entwicklung & Strukturen der Anwaltschaft)
- Seit 2021 Mitglied im Vorstand des Bundesverbands der Freien Berufe eV
- Mitglied im Leipziger Anwaltverein e.V. und im Dienstleistungsausschuss der IHK zu Leipzig
- Zweite Vorsitzende des Fördervereins Forum Recht eV
- Lehrbeauftragte zum anwaltlichen Berufsrecht an der Juristenfakultät Leipzig

Als Rechtsanwältin sehe ich es als meine Aufgabe, die Zukunft unseres Berufsstandes aktiv mitzugestalten. Meine Ziele umfassen:

- 1. Stärkung der Anwaltschaft:** Insbesondere in der Fläche und im Wettbewerb mit anderen Rechtsdienstleistern zu bestehen und den Zugang zum Recht auch außerhalb der großen Ballungszentren weiterhin zu gewährleisten.
- 2. Digitalisierung und KI:** Fortentwicklung des Berufsrechts unter Berücksichtigung neuer Technologien und der weiteren Digitalisierung von Rechtsdienstleistungen und Kanzleiabläufen.
- 3. Nachwuchsförderung:** Verbesserung der Aus- und Weiterbildung des juristischen Nachwuchses, Errichtung einer zweiten juristischen Fakultät in Sachsen und Förderung der Refa-Ausbildung.
- 4. Interessenvertretung:** Aktive Mitwirkung an relevanten Gesetzgebungsvorhaben und Weiterentwicklung unseres Berufsrechts.

Mit meiner Erfahrung und meinem Engagement möchte ich weiterhin dazu beitragen, dass der Anwaltsberuf auch in den kommenden Jahrzehnten attraktiv und zukunftsfähig bleibt.

Ich bitte um Ihre Stimme, um diese wichtigen Aufgaben im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen fortführen zu können.



## Franziska Högner | geboren 1975 in Dresden, verheiratet, 2 Kinder



### Beruflicher Werdegang

1996	Abitur
1996-2000	Studium der Rechtswissenschaften an der TU Dresden
2001-2003	Referendariat in Dresden mit Auslandsstationen in San Francisco
2003	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; Tätigkeit in überörtlicher Sozietät
seit 2010	selbständige Rechtsanwältin
2012	Fachanwaltskurs Versicherungsrecht
2016	Fachanwaltskurs Strafrecht
seit 2016	Protokollantin beim Sächsischen Anwaltsgericht
seit 2020	Dozentin in der Referendariatsausbildung im Bereich Anwaltliche Haftung und Anwaltliches Berufsrecht

### Mitgliedschaften

Mitglied der Strafverteidigervereinigung Sachsen, Sachsen/Anhalt e.V.

### Berufspolitische Ziele

Nach mehr als 20jähriger Berufserfahrung möchte ich mich für die Selbstverwaltung der Anwaltschaft engagieren, da diese eine tragende Säule der anwaltlichen Unabhängigkeit darstellt. Gern möchte ich dort die

vielschichtigen anwaltlichen Interessen vertreten. Durch meine Tätigkeiten für das Sächsische Anwaltsgericht und im Rahmen der Referendariatsausbildung ist mir das Berufsrecht besonders vertraut. Nur durch dessen Einhaltung können wir uns auf die eingeräumten Privilegien verlassen, welche unsere Stellung als gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege ermöglichen.

---

## Dr. Christian Klostermann | geb. 05.02.1964 in Fulda, verheiratet, 3 Kinder Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht



### Beruflicher Werdegang

- Studium in Marburg, Frankfurt a. M. und Keele/ Großbritannien
- Referendariat in Gießen, Saarbrücken, Speyer & New York
- Promotion in Mannheim zum Europäischen Hochschulrecht

- Seit 1995 Rechtsanwalt, seit 2000 selbständig in Zwickau
- Seit 2007 Fachanwalt für IT-Recht

### Engagement & Mitgliedschaften

- Seit 2014 Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- Vorsitzender der Abteilung Geldwäscheaufsicht
- Stellv. Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses IT-Recht
- Mitglied des BRAK-Ausschusses IT-Recht
- Stellv. Vorsitzender des Zwickauer Anwaltvereins

### Meine Ziele

Seit 2014 arbeite ich aktiv im Vorstand der Rechtsanwaltskammer mit und engagiere mich insbesondere in den Bereichen Geldwäscheaufsicht, Elektronischer Rechtsverkehr und Datenschutz. Zudem unterstütze ich internationale Kooperationen unserer Kammer mit Anwaltskammern in Europa, u. a. in Polen, Tschechien, der Slowakei, Spanien, Portugal, Italien und Slowenien.

Ich setze mich für den Schutz unserer anwaltlichen Unabhängigkeit und Freiheit ein – gegen übermäßige Regulierung und für eine wirtschaftlich tragfähige Berufsausübung. Eine Anpassung der RVG-Gebühren ist längst überfällig.

Die Kammer soll den Einsatz von KI im Anwaltsberuf fördern und entsprechende Fortbildungen anbieten. Die Anwaltschaft in der Fläche muss erhalten bleiben. Um Fachkräfte zu gewinnen, müssen neue Modelle der Zusammenarbeit etabliert werden.

### Kernanliegen meiner Kammerarbeit

- Stärkung der unabhängigen Anwaltschaft
- Durchsetzung einer regelmäßigen Gebührenerhöhung im RVG
- Unterstützung der Anwaltschaft in der Fläche
- Abwehr übermäßiger bürokratischer Auflagen
- Beratung zur Elektronischen Gerichtsakte & Datenschutz
- Förderung praxisnaher Fortbildungsangebote

Ich bitte um Ihr Vertrauen und Ihre Stimme.

---

## Philipp Lange | geboren 1983 in Leipzig, verheiratet, 2 Söhne



### Beruflicher Werdegang

- Studium in Leipzig / Referendariat am OLG Dresden
- Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Leipzig seit 2015
- Fachanwalt für Verkehrsrecht seit 2016

selbst und durch die Öffentlichkeit in Bewegung gehalten werden. So unter Anderem:

- Assistenzen in den Kanzleien / Attraktivität und Zukunft der Refa-Ausbildung
- die Wahrnehmung und Stellung der Anwälte (m/w/d) in der Öffentlichkeit
- Unterstützung von Kollegen\*Innen in berufsrechtlichen Fragen - Stichwort: „die Kammer auch als Dienstleister“
- Sichtbarkeit der Anwälte\*innen als Organe der Rechtspflege
- transparente Kammerarbeit und sparsame Haushaltsführung
- Digitalisierung in der Anwaltschaft
- RVG-Erhöhung

### Berufliches Engagement in der Rechtsanwaltskammer

- Vorstand seit 2017, Vizepräsident seit 2023
- AG-Vertreter im Berufsbildungsausschuss seit 2019
- FA-Ausschuss Verkehrsrecht seit 2019

### Mitgliedschaften

- Deutscher Anwaltverein e.V. / AG Straf- und VerkehrsR
- Leipziger Anwaltverein e.V.
- Deutsch-Britische-Juristenvereinigung e.V.
- Leipziger Strafverteidiger e.V.
- Deutsche Strafverteidiger e.V.
- Förderverein FORUM RECHT e.V.

### Berufspolitische Vorstellungen für 2025-2029

Mit meiner Wahl in den Vorstand 2017 geht meine zweite Legislatur zu Ende.

Was soll ich sagen: es macht Spaß! Die Vorstandsarbeit und die oft kritische Diskussion innerhalb des Vorstandes schärft den Fokus auf viele Themen, die durch die staatlichen Gewalten aber auch durch die Anwaltschaft

Mit der Wahl ins Präsidium war es mir möglich, ua. das wichtige Thema Berufsausbildung weiter einzubringen, damit die Ausbildung attraktiver wird. Die konkurrenzfähige Erhöhung der Azubi-Vergütung und das Ausbilder-siegel **>> Azubi geprüft <<** sind nur die ersten Schritte, um dem Fachkräftemangel und sinkenden Ausbildungs-verhältnissen entgegen zu wirken. Eine enge Betreuung durch die Kammer hilft, den Abwerbeverlockungen durch Verwaltung und Justiz die Stirn zu bieten.

Mit meiner erneuten Wiederwahl in den Vorstand möchte ich mich weiterhin zu diesen (berufspolitischen) Themen engagieren, weshalb ich um Ihr Vertrauen und Ihre Stimme bitte.

[www.lange-advokatur.de/wahl2025](http://www.lange-advokatur.de/wahl2025)

## Elisa Rudolph | 1983 in Lutherstadt Wittenberg geboren, 1 Kind



### Beruflicher Werdegang

- Studium der Rechtswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Leipzig
- Seit 2011 Zulassung als Rechtsanwältin in Sachsen in eigener Kanzlei
- 2011-2019 Mitarbeiterin Kanzlei Kühn & Schreiber, Bad Dübau

- 2011-2019 zusätzlich Dozententätigkeit
- Seit 2019 angestellte Rechtsanwältin HB ECommerce Rechtsanwaltsgesellschaft, Leipzig
- Seit 2024 zusätzlich Syndikusrechtsanwältin Bundesverband ECommerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bev), Berlin
- Seit 2021 Vorstandstätigkeit Rechtsanwaltskammer Sachsen
- Ehrenamtliche Tätigkeiten in verschiedenen Vereinen

### Berufspolitische Vorstellung

Nach meiner ersten Amtsperiode im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen möchte ich meine Arbeit gern für weitere 4 Jahre fortsetzen. Derzeit engagiere ich mich in den Abteilungen **Berufsrecht I**, **Vergütungsrecht** und **Zulassung**, sowie im **Fachanwaltsausschuss für Transportrecht**.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist mir ein besonderes Anliegen. Wir als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die gemeinsame Verantwortung, dieses zu stärken, nicht nur zur Sicherung der Handlungsfähigkeit unserer Rechtsanwaltskammer, sondern auch zur Wahrung unserer anwaltlichen Unabhängigkeit.

Mit Blick auf den demografischen Wandel, den technischen Fortschritt und der dynamischen Gesetzgebung braucht es eine geeinte und zukunftsorientierte Anwaltschaft, um auch weiterhin selbstbestimmt agieren zu können.

Daher setze ich mich insbesondere ein für

- Flächendeckende Absicherung der Rechtsdienstleistungen in Sachsen
- Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Erhalt und Optimierung unserer beruflichen Rahmenbedingungen
- gezielte Förderung junger Kolleginnen und Kollegen für eine nachhaltige Attraktivität des Berufs
- Effektive Nutzung der Digitalisierung unter Wahrung der grundlegenden Werte unseres Berufsstandes

Ich würde mich freuen, mein Engagement im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen fortsetzen zu können und bitte daher um Ihr Vertrauen und Ihre Stimme!

## Nicole Scholze | geboren am 11.04.1982 in Dresden, verheiratet, zwei Kinder

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenz- und Sanierungsrecht



### Beruflicher Werdegang

Ich bin bereits seit 2001 im Bereich Insolvenzrecht aktiv. Nach Stationen in Trier, Frankfurt und Düsseldorf leitete ich seit 2010 die Niederlassungen einer der führenden Sanierungs- und Insolvenzkanzleien Deutsch-

lands in Dresden und Leipzig. Im Februar 2020 gründete ich mich mit meinen Teams unter Erhaltung beider Standorte in die eigene Kanzlei aus.

Ich werde von den Amtsgerichten Chemnitz, Dresden und Leipzig als Insolvenzverwalterin bestellt.

Weitere Informationen finden Sie unter [kanzlei-scholze.de/](https://kanzlei-scholze.de/).

### Weitere Qualifikationen

Im Jahr 2012 habe ich erfolgreich den Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht abgeschlossen.

### Mitgliedschaften

Ich bin Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen seit dem 01.04.2021. Zudem bin ich Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV), des Leipziger Insolvenzrechtsforum e. V. und der Arbeitsgruppen „Junge Insolvenzrechtler“ der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung. Darüber hinaus bin ich stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Weiße Flotte Dresden – Freunde der Sächsischen Dampfschiffahrt e.V.

### Berufspolitische Ziele

In meiner aktiven Vorstandstätigkeit habe ich mitgewirkt bei der Referendarausbildung, der Nachwuchsgewinnung

von Kollegen und Rechtsanwaltsfachangestellten sowie deren Ausbildungsanpassung an die Praxis. Es bleibt schwierig, geeignete Kandidaten für die Übernahme von Aufgaben zu gewinnen. Die Ursachen gilt es weiter zu bekämpfen und die Qualität der Bearbeitung der Verfahren zu steigern. Aktuell sind wir auch damit befasst, zugewanderte Menschen mit juristischer Ausbildung tatsächlich in juristische Tätigkeiten zu bringen und deren Sprachkenntnisse auf juristisches Niveau zu heben. Wir bemühen uns zudem um eine zweite juristische Fakultät in Sachsen. Diese Arbeit möchte ich fortsetzen.

Nicht zuletzt möchte ich dazu beitragen, dass die nächste Generation angemessen im Vorstand der Kammer vertreten ist. Die guten Dienstleistungsangebote der Kammer und die anwaltliche Selbstverwaltung möchte ich gern helfen, für alle Mitglieder weiter auszubauen.

---

## WEISSWASSER: KOLLEGIALER AUFRUF ZUR UNTERSTÜTZUNG EINER NEU EINZURICHTENDEN ANWALTlichen BERATUNGSSTELLE

---

Bereits seit dem Jahr 2009 bietet die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) aufgrund gemeinsamer Vereinbarung mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz (SMJ) anwaltliche Beratungsstellen in Sachsen für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger an, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 Beratungshilfegesetz.

Zwischenzeitlich gibt es 17 Beratungsstellen in ganz Sachsen (Bischofswerda, Chemnitz, Döbeln, Dresden-Prohlis, Dresden-Pieschen, Großenhain, Leipzig/Amtsgericht, Leipzig/Bürgeramt, Leipzig/Paunsdorf (ab März 2025), Limbach-Oberfrohna, Löbau, Neustadt, Pirna, Reichenbach, Torgau, Zittau und Zwickau). Mehr als 100 sächsische Kolleginnen und Kollegen engagieren sich derzeit in jährlich mehr als eintausend Einzelberatungen.

Regelmäßig ist die Beratungsstelle einmal pro Woche

(kleinere Standorte: alle zwei Wochen) für zwei Stunden geöffnet und steht bedürftigen Rechtsuchenden, die Beratungshilfe in Anspruch nehmen können, ohne Anmeldung für eine erste Rechtsauskunft zur Verfügung. Die anwaltliche Tätigkeit wird vom SMJ mit 40 €/Stunde zzgl. Umsatzsteuer vergütet.

Besonders wichtig war und ist der RAK, dass das Projekt nicht in bestehende Beratungshilfestrukturen eingreift. RAK und SMJ stimmen darin überein, dass die Instrumentarien der Beratungshilfe und der anwaltlichen Beratungsstellen gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Ein Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe darf deshalb vom Gericht nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass vorher eine anwaltliche Beratungsstelle aufzusuchen sei. Rechtsuchende können mithin auch einen Berechtigungsschein beantragen, wenn sie keine

Beratungsstelle aufsuchen wollen oder nachdem sie eine Beratungsstelle aufgesucht haben. Vor dem Besuch einer anwaltlichen Beratungsstelle braucht kein Berechtigungsschein für Beratungshilfe beantragt werden. Die Rechtsuchenden sind angehalten, Nachweise für ihre Bedürftigkeit mitzubringen bzw. eine Erklärung darüber abzugeben. Der beratende Rechtsanwalt kann die Beratung abbrechen, falls er erfährt, dass keine Bedürftigkeit vorliegt.

Um dieses Projekt zu erhalten und ausbauen zu können, benötigen wir weiterhin **Ihre Unterstützung**. Wir sind auf der Suche nach Kolleginnen und Kollegen, welche mit ihrer Anwesenheit vor Ort und ihrem Fachwissen in der neu einzurichtenden anwaltlichen Beratungsstelle

- **Weißwasser** (vermutlich im Rathaus, Beginn ab September 2025 bzw. Januar 2026)

die Rechtsuchenden beraten.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie das Projekt durch Ihre Tätigkeit in der neuen anwaltlichen Beratungsstelle unterstützen und bitten Sie, uns mittels beiliegendem Antwortbogen (auch auf unserer Homepage unter [https://www.rak-sachsen.de/documents/2023/02/antwort\\_beratungsstelle.pdf/](https://www.rak-sachsen.de/documents/2023/02/antwort_beratungsstelle.pdf/)) per beA, E-Mail oder Fax mitzuteilen, ob Sie in Weißwasser mitwirken wollen. Wir werden dann rechtzeitig einen konkreten Einsatztermin mit Ihnen abstimmen sowie alle weiteren Informationen mitteilen.

---

## HINWEIS: BEA-KOMMUNIKATION MIT FINANZ-ÄMTERN SEIT 05.12.2024 UNZULÄSSIG!

---

Am 05.12.2024 wurde das Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024 verkündet.

Es enthält unter anderem die von der Anwaltschaft massiv kritisierte Ergänzung des § 87a Abs. 1 AO um folgenden Satz 2:

*„Die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach ist nicht zulässig, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet; dies gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen, in denen die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Be-*

*hördenspostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.“*

Mit dem Verfahren ELSTER steht für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Verfahren zur Verfügung, das den Anforderungen des § 87a Abs. 1 Satz 2 AO n.F. entspricht. Die Neuregelung führt daher dazu, dass der Kommunikationsweg über die EGVP-Infrastruktur, also vom beA der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts in das beBPo des Finanzamts, keine formwirksame Einreichung darstellt.

Die BRAK hatte über alle zur Verfügung stehenden Kanäle versucht, die Ergänzung des § 87a Abs. 1 AO zu verhindern, was leider nicht gelungen ist. Wir möchten Sie daher zur Vermeidung von Haftungsfällen auf die Neuregelung aufmerksam machen. Die beA-Startseite enthält in der Kopfzeile ebenfalls einen Hinweis auf § 87a Abs. 1 Satz 2 AO n.F..

# ÜBERSICHT ZUM KAMMERBEITRAG 2025

---

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir informieren Sie über einige wichtige Punkte zum Kammerbeitrag für das Jahr 2025:

## **1. UNVERÄNDERTE BEITRAGSHÖHE**

---

Den Kammerbeitrag für 2025 legte die Kammerversammlung am 03.06.2024 unverändert auf 450,- EUR fest. Für Mitglieder, die mehr als ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nutzen, erhöht sich der Beitrag um 74,- EUR je zusätzliches beA.

Ihre **individuelle Beitragsmitteilung** haben wir Ihnen bereits im **Januar** per **beA** zugestellt.

## **2. ZAHLUNGSFRIST: 31. MÄRZ 2025**

---

Bitte überweisen Sie den fälligen Betrag bis spätestens 31. März 2025. Die Kontodaten finden Sie in Ihrer Beitragsmitteilung. Mit einer fristgerechten Zahlung leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Effizienz unseres Beitragswesens.

## **3. KONSEQUENZEN BEI VERSPÄTETER ZAHLUNG**

---

Sollte Ihr Beitrag bis zum 31. März 2025 nicht eingegangen sein, erinnern wir Sie per beA. Danach sieht die

Beitragsordnung eine kostenpflichtige Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen vor.

Weitere Details zu unseren Tätigkeiten und Finanzangelegenheiten finden Sie im Jahresbericht der Präsidentin 2024 sowie in den Materialien der Kammerversammlung unter: [www.rak-sachsen.de/documents/2024/05/materialien-kv-2024-und-jahresbericht.pdf](http://www.rak-sachsen.de/documents/2024/05/materialien-kv-2024-und-jahresbericht.pdf)

### **Fragen oder Anliegen?**

Detaillierte Informationen zur Beitragsordnung erhalten Sie hier: [www.rak-sachsen.de/documents/2022/02/beitragsordnung-kv-20-09-2021.pdf](http://www.rak-sachsen.de/documents/2022/02/beitragsordnung-kv-20-09-2021.pdf)

Für persönliche Rückfragen stehen wir Ihnen telefonisch unter 0351 318 590 oder per E-Mail unter [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de) gern zur Verfügung.

Ihre pünktliche Zahlung sichert eine starke und handlungsfähige Anwaltschaft in Sachsen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

*Mit besten kollegialen Grüßen*

*Markus M. Merbecks*

*Schatzmeister*

# HINWEISE ZUM EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ (KI) STAND: DEZEMBER 2024

**Der Einsatz von Anwendungen der künstlichen Intelligenz (KI), insbesondere von Sprachmodellen wie ChatGPT, bringt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der täglichen Praxis spürbare Effizienzgewinne. Allerdings ist diese neue Technologie auch mit berufsrechtlichen Risiken verbunden.**

**Diese Hinweise dienen als Orientierungshilfe für den berufsrechtskonformen Einsatz von Anwendungen der künstlichen Intelligenz in der Anwaltskanzlei.**

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Vorbemerkung</u></li> <li>2. <u>Gewissenhafte Berufsausübung und persönliche Leistungserbringung, § 43 BRAO</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>2.1 <u>Eigenverantwortliche Überprüfung und Endkontrolle von KI-Output</u></li> <li>2.2 <u>Besondere Sorgfaltspflichten</u></li> <li>2.3 <u>Grundsatz: Keine Verpflichtung zum Einsatz von KI</u></li> </ul> </li> <li>3. <u>Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 43a Abs. 2 BRAO)</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>3.1 <u>Keine Weitergabe vertraulicher Informationen</u></li> <li>3.2 <u>IT-Outsourcing nach § 43e BRAO</u></li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>3.3 <u>Datenschutzrecht</u></li> <li>4. <u>Transparenzpflichten nach der BRAO</u></li> <li>5. <u>Anforderungen nach der KI-Verordnung (KI-VO)</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>5.1 <u>Aufbau von KI-Kompetenz (Art. 4 KI-VO)</u></li> <li>5.2 <u>Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO</u></li> <li>5.3 <u>Pflichten bei der Nutzung sog. Hochrisiko-Systeme</u></li> <li>5.4 <u>Verhältnis der KI-VO zum anwaltlichen Berufsrecht</u></li> </ul> </li> <li>6. <u>Weitere Risiken</u></li> <li>7. <u>Empfehlungen europäischer Anwaltsverbände</u></li> <li>8. <u>Abschließende Hinweise</u></li> </ul> |
|---|--|

## 1. VORBEMERKUNG

Anwendungen der künstlichen Intelligenz (KI) können auch in einer Anwaltskanzlei zur Effizienzgewinnung eingesetzt werden. Die Verwendungsmöglichkeiten von KI-Tools sind sehr vielfältig und umfassen bspw. Analyse- und Dokumentenmanagement-Systeme, Recherche-Tools oder Anwendungen zur Übersetzung von Rechtsdokumenten. Vor allem die sog. „großen“ Sprachmodelle wie ChatGPT (Large Language Models), ein von dem US-Unternehmen OpenAI entwickeltes und im November 2022 der Öffentlichkeit vorgestelltes KI-basiertes Dialogsystem, haben sich zu einem nützlichen Werkzeug entwickelt.

Grundsätzlich haben alle KI-Tools ihre jeweiligen Besonderheiten und Risiken beim Einsatz in einer Anwaltskanzlei. Die „großen“ Sprachmodelle bergen

besondere Risiken, da sie scheinbar „müheles“ und in Sekundenschnelle Rechtstexte produzieren können. Der Fokus dieser Orientierungshilfe liegt daher auf dem verantwortungsvollen und berufsrechtskonformen Einsatz dieser Sprachmodelle in einer Anwaltskanzlei.

Diese Modelle nutzen maschinelles Lernen, um Texte zu generieren, jedoch ohne tatsächliches Verständnis der erzeugten Inhalte. Diese Modelle ermitteln vielmehr statistische Wahrscheinlichkeiten, wodurch auch das Risiko sog. „Halluzinationen“ besteht – die Generierung von falschen Informationen.<sup>1</sup> Der Begriff „Halluzinationen“ beschreibt dabei das Phänomen, dass KI-Systeme Inhalte erzeugen, die logisch erscheinen, jedoch faktisch falsch sind. Diese Gefahr besteht insbesondere bei der Nutzung von ChatGPT in der rechtlichen Beratung, da unrichtige Angaben in Schriftsätzen oder Beratungen gravierende

<sup>1</sup> Siehe die Studie der Stanford University, Press Release January 11, 2024, <https://hai.stanford.edu/news/hallucinating-law-legal-mistakes-large-language-models-are-pervasive>.

Folgen haben können. Solche Fehlerquellen resultieren oft aus der Art und Weise, wie die Modelle trainiert wurden. Seit der Einführung von „ChatGPT“ im November 2022 haben sich die Sprachmodelle zwar erheblich verbessert, Halluzinationen kommen aber immer noch vor und können im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommen Risiken verzerrter oder verfälschter Ergebnisse durch unzureichendes bzw. einseitiges Trainingsmaterial, was zusammenhängend unter dem Begriff „Bias“ bekannt ist.<sup>2</sup> Diese Gefahren verdeutlichen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überprüfung der durch KI generierten Ergebnisse durch die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt selbst, um Fehler und die daraus resultierenden haftungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden.

## **2. GEWISSENHAFTE BERUFS AUSÜBUNG UND PERSÖNLICHE LEISTUNG SERBRINGUNG, § 43 BRAO**

---

Die Vorschriften in der BRAO und der BORA sind technologie neutral, müssen also auch beachtet werden, wenn künstliche Intelligenz (KI) zum Einsatz kommt. Grundsätzlich entbindet dabei der Einsatz von KI die Anwaltschaft keinesfalls von ihrer Pflicht, in eigener Verantwortung und unabhängig Mandantinnen und Mandanten rechtlich zu beraten und deren Interessen zu vertreten.

### **2.1 EIGENVERANTWORTLICHE ÜBERPRÜFUNG UND ENDKONTROLLE VON KI-OUTPUT**

---

Nach § 43 Satz 1 BRAO ist der Rechtsanwalt zur gewissenhaften Berufsausübung verpflichtet. Besonders relevant ist dabei der Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung, der besagt, dass ein Rechtsanwalt seine Tätigkeit eigenverantwortlich und im Zweifel persönlich zu erbringen hat (§ 613 BGB). Dies gilt insbesondere dann, wenn KI-Systeme wie ChatGPT zum Einsatz kommen. Daher sollte der Einsatz von KI-Systemen lediglich zur Unterstützung einer anwaltlichen Tätigkeit eingesetzt werden und darf diese nicht ersetzen. In jedem Fall ist eine eigenverantwortliche Überprüfung und

Endkontrolle der KI-Ergebnisse durch die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt erforderlich.

### **2.2 BESONDERE SORGFALTS PFLICHTEN**

---

Mit dem Einsatz von KI-Tools sind besondere Sorgfaltspflichten verbunden. Die Sorgfaltsanforderungen im Umgang mit KI steigen mit dem Grad der Automatisierung und dem Einsatzzweck. Werden diese nicht nur zur Unterstützung interner Arbeitsabläufe, sondern gegenüber dem Mandanten eingesetzt (z. B. bei der automatisierten Kommunikation mit Mandanten, Auto-Responder, Einsatz von Chatbots zur Mandatsaufnahme etc.), gilt ein höherer Sorgfaltsmaßstab. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass eine anwaltliche Prüfung und Beratung im Einzelfall nicht erforderlich sind.<sup>3</sup>

### **2.3 GRUNDSATZ: KEINE VERPFLICHTUNG ZUM EINSATZ VON KI**

---

Aus der BRAO und der BORA ergeben sich nach aktuellem Stand<sup>4</sup> im Grundsatz keine Verpflichtungen, KI-Tools einzusetzen, mag deren Nutzung im Einzelfall auch zu schnelleren und effektiveren Ergebnissen im Interesse der Mandantinnen und Mandanten führen. Es kann allerdings aufgrund der Kanzleipflicht nach § 5 BORA, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, die für ihre jeweilige Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten, im Einzelfall erforderlich sein, Legal-Tech- oder KI-Tools einzusetzen, bspw. zur Bearbeitung von Massenverfahren.

### **3. WAHRUNG DER ANWALT LICHEN VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT (§ 43A ABS. 2 BRAO)**

---

Die anwaltliche Verschwiegenheit nach § 43a Abs. 2 BRAO muss auch beim Einsatz von KI und LLMs gewahrt bleiben. Dieses Gebot erstreckt sich auf alle Informationen, die der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt in Ausübung des Anwaltsberufes im Rahmen eines

<sup>2</sup> Siehe dazu Ebers/Quarch, Rechtshandbuch ChatGPT/Ebers, § 13 Rn. 23 ff.

<sup>3</sup> OLG Hamm, BRAK-Mitt. 2013, 176 – Scheidung Online.

<sup>4</sup> Dezember 2024; dies mag künftig möglicherweise anders zu beurteilen sein.



Mandats bekannt werden (§ 43a Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die unbefugte Offenbarung eines der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt anvertrauten fremden Geheimnisses ist strafrechtlich abgesichert nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Da grundsätzlich „alles“ aus einem Mandat erfasst wird, sind auch Namen von Mandanten und die Tatsache, dass überhaupt ein Mandat erteilt wurde, von der Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst. Sie wird in § 2 BORA näher konkretisiert. § 2 Abs. 1 Satz 2 BORA stellt klar, dass sie auch nach Beendigung des Mandats gilt.

### **3.1 KEINE WEITERGABE VERTRAULICHER INFORMATIONEN**

---

Aus dem Gebot nach § 43a Abs. 2 BRAO folgt, dass vertrauliche Mandanteninformationen auch beim Einsatz von KI-Tools geheim zu halten sind und nur unter den strengen Voraussetzungen nach § 43e BRAO an Anbieter von KI-Tools offenbart werden dürfen. Wenn möglich, sollten bei Sprachmodellen nur „abstrakte“ Anfragen (sog. „prompts“) gestellt werden, die auch im Kontext keinerlei Rückschlüsse auf ein bestimmtes Mandat zulassen. Soweit es erforderlich ist, Dokumente hochzuladen, sollten diese wenn möglich vorher vollständig anonymisiert sein.

Ergänzend sind die Sicherheitsstandards nach § 2 BORA und die Vorschriften der DSGVO zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

### **3.2 IT-OUTSOURCING NACH § 43E BRAO**

---

Als Sondernorm zur Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit dient § 43e BRAO bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Danach dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte IT-Dienstleistern und damit auch Anbietern von KI-Lösungen nur dann Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, wenn dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist.

Bei Cloud-Services muss sehr genau geprüft werden, ob der Anbieter unbedingt Zugang zu Mandanteninformationen benötigt („Need-to-know-Prinzip“). Falls möglich, müssen die Daten anonymisiert oder verschlüsselt werden. Dabei reicht es regelmäßig nicht, Namen und Anschriften von Mandanten zu entfernen, wenn sich Mandatsinformationen aus dem Kontext ergeben können.<sup>5</sup> Bei Sprachmodellen wie ChatGPT ist die Übermittlung von Mandatsgeheimnissen nach aktuellem Stand der Technik<sup>6</sup> nicht erforderlich, da eine Nutzung auch ohne die Übermittlung dieser Daten möglich ist und eine Weitergabe mit unkalkulierbaren Risiken für die Mandanten verbunden wäre. Zu beachten ist hierbei auch, dass es für das Tatbestandsmerkmal des Zugangs zu Mandatsgeheimnissen nicht darauf ankommt, ob die KI-Anbieter tatsächlich Kenntnis nehmen. Ausreichend ist wie bei der Offenbarung in § 203 StGB, dass sie die Möglichkeit dazu haben.<sup>7</sup>

Nach § 43e Abs. 2 und 3 BRAO ist die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt verpflichtet, mit dem Dienstleister nach dessen sorgfältiger Auswahl einen Vertrag zumindest in Textform abzuschließen, der den in § 43e Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BRAO näher bestimmten Mindestinhalt enthalten muss. Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit mit Belehrung zu den strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung und die Verpflichtung auf den Grundsatz der Zweckgebundenheit der Kenntniserlangung. Ist dies nicht (mehr) gewährleistet, muss die Zusammenarbeit gemäß § 43e Abs. 2 Satz 2 BRAO unverzüglich beendet werden. Bei der Inanspruchnahme von KI-Lösungen aus dem Ausland muss der dort bestehende Geheimnisschutz nach § 43e Abs. 4 BRAO dem Schutz im Inland vergleichbar sein. Bei Cloud- und KI-Lösungen, insbesondere bei Sprachmodellen, sind die Anbieter häufig in den USA ansässig. Ob hierbei auf das Datenschutzniveau abgestellt werden kann, ist nicht abschließend geklärt, so dass – soweit möglich – zumindest KI-Anbieter mit Serverstandorten in Deutschland oder Europa bevorzugt

---

<sup>5</sup> Siehe zum vergleichbaren Problem im Datenschutz DSK-Orientierungshilfe „Künstliche Intelligenz und Datenschutz (Mai 2024), Rn. 49, abrufbar unter [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506\\_DSK\\_Orientierungshilfe\\_KI\\_und\\_Datenschutz.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf).

<sup>6</sup> Stand Dezember 2024; Das gilt jedenfalls für die frei zugänglichen Betriebsmodelle.

<sup>7</sup> Henssler/Prütting/Henssler BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43e Rn. 7.

werden sollten. In anderen Drittländern wie Indien oder China, wo auch kein vergleichbares Datenschutzniveau besteht, verpflichtet § 43e Abs. 4 BRAO zu besonderen Schutzmaßnahmen.<sup>8</sup>

### 3.3 DATENSCHUTZRECHT

---

Zu beachten ist, dass neben den Anforderungen nach § 43e BRAO auch die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere nach der DSGVO und dem BDSG, eingehalten werden müssen (§ 43e Abs. 8 BRAO). Insoweit sei insbesondere auf die Datenschutzhinweise der Datenschutzkonferenz (DSK) vom 06.05.2024 verwiesen.<sup>9</sup> Bei ChatGPT ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu beachten, dass der Anbieter OpenAI nicht in der Liste der zertifizierten Unternehmen eingetragen<sup>10</sup> ist, so dass wie bisher weitere Schutzmaßnahmen<sup>11</sup> ergriffen werden müssen.

### 4. TRANSPARENZPFLICHTEN NACH DER BRAO

---

Eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt ist zwar gegenüber den Mandanten verpflichtet, über alle wesentlichen Aspekte der Mandatsbearbeitung zu informieren, hieraus ergibt sich aber nach aktuellem Stand<sup>12</sup> im Grundsatz weder aus der BRAO noch aus der BORA eine berufsrechtliche Verpflichtung, Mandanten über die Nutzung von KI zu informieren. Zu beachten ist aber, dass sich Transparenzpflichten auch außerhalb des anwaltlichen Berufsrechts z. B. aus dem Vertragsrecht und/oder dem

---

<sup>8</sup> Insbesondere zum Abschluss von sog. Standardvertragsklauseln.

<sup>9</sup> [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506\\_DSK\\_Orientierungshilfe\\_KI\\_und\\_Datenschutz.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf).

<sup>10</sup> Stand Dezember 2024.

<sup>11</sup> Siehe die Anwendungshinweise der DSK vom 04.09.2023, abrufbar unter [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/230904\\_DSK\\_Ah\\_EU\\_US.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/230904_DSK_Ah_EU_US.pdf) [zuletzt abgerufen am 15.12.2024].

<sup>12</sup> Die berufspolitische Diskussion dazu ist aber im Fluss, so dass empfohlen wird, die weiteren Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen.

<sup>13</sup> Näher dazu im Überblick Remmert, LTZ 2024, 95 (100).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

<sup>15</sup> Gemäß der Definition für ein „KI-System“ in Art. 3 Nr. 1 KI-VO.

UWG ergeben können.<sup>13</sup> Unabhängig davon ist ein transparenter Umgang mit KI-Tools und im Zweifel eine vertragliche Regelung mit den Mandanten empfehlenswert.

### 5. ANFORDERUNGEN NACH DER KI-VERORDNUNG (KI-VO)

---

Die KI-VO der Europäischen Union<sup>14</sup>, die am 01.08.2024 in Kraft getreten ist, legt harmonisierte Vorschriften für die Nutzung von KI-Systemen fest. Ziel der Verordnung ist es, die Sicherheit und den Grundrechtsschutz durch eine risikobasierte Regulierung sicherzustellen sowie Innovationen zu fördern. Der Ansatz der KI-VO basiert auf einem abgestuften Risikoansatz, bei dem KI-Anwendungen je nach Risiko in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Die KI-VO sieht in Art. 113 eine abgestufte zeitliche Geltung der Vorschriften vor. Während die allgemeinen Kapitel I und II und damit auch Art. 4 KI-VO bereits ab dem 02.02.2025 gelten, sind die Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO in Kapitel IV wie ein Großteil der übrigen Pflichten erst ab dem 02.08.2026 anwendbar.

#### 5.1 AUFBAU VON KI-KOMPETENZ (ART. 4 KI-VO)

---

Nach Art. 4 der KI-VO sind Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, sicherzustellen, dass ihr Personal über ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit KI-Systemen<sup>15</sup> verfügt.

Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

*„Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen*

*Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“*

Dabei wird „KI-Kompetenz“ in Art. 3 Nr. 56 KI-VO definiert als Fähigkeit,

*„... die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung [ermöglicht], KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden.“*

Diese KI-Kompetenz ist auch für Anwaltskanzleien von Bedeutung, da die Nutzung von KI eine fundierte Einschätzung der technischen Möglichkeiten und Risiken erfordert.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfüllen in der Regel die Eigenschaft als „Betreiber“ im Sinne von Art. 3 Nr. 4 KI-VO, wenn sie ein KI-System in eigener Verantwortung in ihrer Anwaltskanzlei verwenden. „Betreiber“ können nach der Definition in Art. 3 Nr. 4 KI-VO u. a. sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, so dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie auch Berufsausübungsgesellschaften diese Eigenschaft erfüllen können. Die Erstellung von Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei und deren Schulung im Umgang mit KI-Systemen ist daher ein wesentlicher Bestandteil einer verantwortungsvollen Nutzung von KI. Ganz wesentlich ist hierfür eine genaue Kenntnis der Funktionsweisen von KI-Tools und der damit verbundenen Risiken. Das gilt im besonderen Maße für die Funktionsweise der „großen“ Sprachmodelle wie ChatGPT im Hinblick auf die Erzeugung von Rechtstexten. Im Einzelfall kann – abhängig von der Größe und dem Umfang des Einsatzes

von KI-Systemen in einer Anwaltskanzlei – die Erstellung eines Risikomanagementsystems mit Dokumentations- und Überwachungspflichten erforderlich werden. Es wird auch empfohlen, sich mit dem jeweiligen KI-Tool vertraut zu machen und auch geeignete Informationsquellen und Fortbildungsveranstaltungen zur KI-VO und zum Einsatz von KI in einer Anwaltskanzlei zu nutzen.

Zu beachten ist, dass diese Verpflichtung nach dem abgestuften zeitlichen Geltungsbereich der KI-VO in Art. 113 a) KI-VO bereits ab dem 02.02.2025 gilt.

## **5.2 TRANSPARENZPFLICHTEN NACH ART. 50 KI-VO**

Gemäß der KI-VO müssen Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ab dem 02.08.2026 bestimmte Transparenzpflichten einhalten. Die Pflichten sind für Anbieter und Betreiber jeweils unterschiedlich.

Für die weit überwiegende Kategorie der „Betreiber“ i. S. v. Art. 3 Nr. 4 KI-VO, also jene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften, die ein KI-System in ihrer Kanzlei in eigener Verantwortung verwenden, könnte im Bereich Textgenerierung Art. 50 Abs. 4 Unterabsatz 2 KI-VO relevant werden: Danach besteht eine Offenlegungspflicht, wenn KI-generierter oder manipulierter Text veröffentlicht wird, „um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren.“ Abgesehen davon, dass der Anwendungsbereich dieser Norm für von Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten veröffentlichten Texten noch unklar ist, besteht nach Art. 50 Abs. 4 Unterabsatz 2 Satz 2 KI-VO keine Offenlegungspflicht, „wenn die durch KI erzeugten Inhalte einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden und wenn eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte trägt.“ Damit besteht keine Offenlegungspflicht, wenn ein KI-generierter oder manipulierter Text von einer Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt (oder Berufsausübungsgesellschaft) überprüft und verantwortet wird.

Für Anbieter<sup>16</sup> von KI-Systemen gibt es in Art. 50 Abs. 1 und 2 KI-VO eigene Informations- und Kennzeichnungspflichten. Dazu gehört insbesondere eine Informationspflicht für KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen genutzt werden (z. B. Legal Chatbots). Zudem besteht eine Kennzeichnungspflicht für KI-generierten Output, damit Nutzer wissen, dass es sich um maschinell erzeugte Inhalte handelt. Die Einzelheiten sind Art. 50 Abs. 1, 2 und 5 KI-VO zu entnehmen.

Unberührt bleiben nach Art. 50 Abs. 6 KI-VO andere Transparenzpflichten, die sich aus Unionsrecht oder nationalem Recht für Betreiber von KI-Systemen ergeben. Soweit dies also nach deutschem Recht der Fall ist oder künftig der Fall sein sollte, bestehen diese neben den Anforderungen nach Art. 50 KI-VO.

### **5.3 PFLICHTEN BEI DER NUTZUNG SOG. HOCHRISIKO-SYSTEME**

---

Abhängig vom jeweiligen KI-System im Einzelfall kann es sich um ein sog. Hochrisiko-KI-System handeln, wenngleich nach aktuellem Stand<sup>17</sup> davon ausgegangen werden kann, dass die meisten KI-Tools einschließlich der Sprachmodelle nicht dieser Kategorie zuzuordnen sind. Die in einer Anwaltskanzlei eingesetzten KI-Systeme zählen jedenfalls nicht zu den nach Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Anhang III Nr. 8a KI-VO eingestuften Hochrisiko-KI-Systemen, da sich deren Verwendung auf Justizbehörden<sup>18</sup> und nicht auf die Anwaltschaft beziehen. Liegt ungeachtet dessen im Ausnahmefall ein Hochrisiko-KI-System vor, sind weitergehende Verpflichtungen nach der KI-VO zu beachten.

### **5.4 VERHÄLTNIS DER KI-VO ZUM ANWÄLTlichen BERUFSRECHT**

---

Die Regelungen der KI-VO und die berufsrechtlichen Vorschriften stehen grundsätzlich nebeneinander. Die Verwendung eines nach der KI-VO konformen KI-Systems kann gleichwohl gegen berufsrechtliche Vorschriften verstoßen. Umgekehrt kann auch ein Verstoß gegen bestimmte Vorschriften der KI-VO wie Art. 4 KI-VO (KI-Kompetenz) oder Art. 50 KI-VO (Transparenzpflichten) berufsrechtlich relevant werden.

### **6. WEITERE RISIKEN**

---

Bei der Textproduktion durch LLMs ist auch die Verletzung von Urheberrechten Dritter in Betracht zu ziehen. Zwar gilt im Grundsatz, dass ein durch ein KI-System erzeugter Text mangels persönlicher geistiger Schöpfung i. S. v. § 2 Abs. 2 UrhG nicht urheberrechtlich geschützt ist<sup>19</sup>, gleichwohl kann ein durch KI generierter Text Urheberrechte Dritter verletzen.

Zusätzlich sind auch steuer- und versicherungsrechtliche Risiken zu beachten. So kann ab einem gewissen Automatisierungsgrad fraglich sein, ob (noch) eine anwaltliche Tätigkeit vorliegt oder eine gewerbliche Tätigkeit mit negativen steuerlichen Folgen<sup>20</sup> und dem Risiko, dass die Berufshaftpflichtversicherung in einem Haftungsfall die Deckung mangels anwaltlicher Tätigkeit verweigert.<sup>21</sup>

### **7. EMPFEHLUNGEN EUROPÄISCHER ANWÄLTVERBÄNDE**

---

Ergänzend wird empfohlen, die Guidelines des CCBE zur Nutzung von KI-Tools zu beachten, die weitere allgemeine Hinweise im Umgang mit KI in der Anwaltskanzlei ent-

---

16 Gemäß der Definition in Art. 3 Nr. 3 KI-VO. Darunter können insbesondere größere Berufsausübungsgesellschaften fallen, wenn sie ein KI-System selbst entwickeln oder entwickeln lassen und es beispielsweise unter eigenem Namen oder eigener Marke in Betrieb nehmen.

17 Hierzu bleibt aber die weitere Entwicklung abzuwarten, insbesondere die nach Art. 96 KI-VO zu erwartenden Leitlinien der EU-Kommission zur Durchführung der KI-VO.

18 Das wird auch aus Erwägungsgrund 61 KI-VO deutlich.

19 Vergleichbar kann eine KI auch nicht „Erfinder“ nach den Patentgesetzen sein, siehe BGH, Beschluss vom 11.6.2024 – X ZB 5/22 (BPatG).

20 Siehe dazu Greve, in Remmertz, Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte, 1. Aufl. 2020, § 7.

21 Dazu Jungk, AnwBl. 2024, 354.

halten.<sup>22</sup> Ferner hat die European Bars Federation im Jahr 2023 einen Leitfaden „European Lawyers in the Era of ChatGPT“ veröffentlicht<sup>23</sup>, der Grundsätze zum verantwortungsvollen Umgang mit KI-Tools in der Anwaltskanzlei enthält. Diese haben nur empfehlenden Charakter und können eine eigenverantwortliche Prüfung im Einzelfall durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht ersetzen.

## 8. ABSCHLIESSENDE HINWEISE

---

Abschließend bleibt zu beachten, dass auch diese Orientierungshilfe nur empfehlenden Charakter hat und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie dient als

Hilfestellung bei dem verantwortungsbewussten Umgang mit KI-Tools, kann aber eine eigenverantwortliche Beurteilung der Zulässigkeit der Nutzung von KI-Anwendungen im Einzelfall nicht ersetzen. Da die berufsrechtliche Diskussion im Umgang mit KI-Tools einer hohen Dynamik unterliegt, sind diese Hinweise nur eine Momentaufnahme und es wird empfohlen, die weiteren Entwicklungen dazu sehr aufmerksam zu verfolgen. Die BRAK behält sich vor, diese Hinweise zum geeigneten Zeitpunkt zu aktualisieren.

*Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, München  
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses  
Rechtsdienstleistungsgesetz*

---

22 Guide on the use of Artificial-Intelligence-based tools by lawyers and law firms in the EU 2022, abrufbar unter [https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality\\_distribution/public/documents/IT\\_LAW/ITL\\_Reports\\_studies/EN\\_ITL\\_20220331\\_Guide-AI4L.pdf](https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/IT_LAW/ITL_Reports_studies/EN_ITL_20220331_Guide-AI4L.pdf).

23 <https://www.fbe.org/wp-content/uploads/2023/06/European-lawyers-in-the-era-of-ChatGPT-FBE-Guidelines-on-how-lawyers-should-take-advantage-of-the-opportunities-offered-by-large-language-models-and-generkopia.pdf>.

---

# RVG-ANPASSUNG IM BUNDESTAG BESCHLOSSEN

---

Am 31. Januar 2025 hat der Deutsche Bundestag erfreulicherweise mit dem Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG) die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung beschlossen. Im Voraus der Beschlussfassung hatte zunächst für Verwirrung gesorgt, dass das Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG) von der Tagesordnung des Bundestages abgesetzt worden war. Es war zu befürchten, dass über die RVG-Erhöhung als Teil des KostRÄG nun doch nicht in absehbarer Zeit abgestimmt werden sollte.

Für Aufklärung sorgte sodann die Information, dass das KostRÄG auf Empfehlung des Rechtsausschusses in das Betreuervergütungsgesetz integriert wurde. Mit dem KostBRÄG wurden nun der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und

zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie der Gesetzentwurf zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts zusammengelegt und mit einem neuen Gesetzstitel versehen. Aus dem ursprünglichen Einspruchsgesetz wurde ein Zustimmungsgesetz.

Stimmt der Bundesrat dem Gesetz zu, geht damit eine Neuregelung des RVG, in Form einer Kombination aus struktureller Verbesserung sowie linearer Erhöhung der Gebühren, einher. Dabei sollen die anwaltlichen Festgebühren um neun Prozent und die Wertgebühren um sechs Prozent steigen.

Rechtsanwältin Leonora Holling (Schatzmeisterin der BRAK) ist vorerst zufrieden:

*„Ich bin erleichtert, dass die Anpassung der Anwaltsvergü-*

tung nun endlich zumindest eine weitere Hürde genommen hat! Die BRAK hat lange dafür gekämpft. Ebenso der DAV. Es wurde Zeit, dass Anwältinnen und Anwälten ein auskömmliches Arbeiten ermöglicht wird. Sie sichern immerhin den

Zugang zum Recht! Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, darf man den Tag natürlich nicht vor dem Bundesrat loben.“

---

## PROJEKT „ZIVILGERICHTLICHES ONLINE-VERFAHREN“

---

Im Rahmen der Entwicklung und Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens möchte die DigitalService GmbH des Bundes im Auftrag des BMJ die Anwaltschaft gerne aktiv einbinden.

Die Einbindung der Anwaltschaft betrifft zum einen die Entwicklung digitaler Eingabesysteme zur Klageeinreichung, zum anderen die Konzeption einer Kommunikationsplattform, über die der Austausch zwischen Gerichten und Anwaltschaft im Zivilprozess erleichtert werden soll. Die DigitalService GmbH möchte durch dieses Vorgehen sicherstellen, dass die entwickelten Lösungen einen tatsächlichen Mehrwert für die Anwaltschaft schaffen und sich gut in die Arbeitsabläufe einfügen.

In diesem Rahmen sollen über den gesamten Entwicklungszeitraum, beginnend voraussichtlich ab März 2025, Möglichkeiten zur Teilnahme an unterschiedlichen Formaten, wie beispielsweise Befragungen und Interviews, geschaffen werden.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen, die insbesondere im Zivilrecht tätig sind, können sich unter folgendem Link für die Teilnahme registrieren und somit die Produktentwicklung mitgestalten: <https://service.justiz.de/link/studienaufruf-anwaltschaft>

# BERICHTE AUS DEN ABTEILUNGEN

## ABTEILUNG ZULASSUNG

### I. Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederzahl der RAK Sachsen ging im Jahr 2024 um 23 Mitglieder (- 0,5 %) zurück. Zum 31.12.2024 zählte die Rechtsanwaltskammer Sachsen 4.373 Mitglieder (2023: 4.396). Mehr als die Hälfte des Rückganges entfiel auf die 14 zum Jahresende 2024 aufgrund Gesetzesänderung wieder ausgeschiedenen nichtanwaltlichen Pflichtmitglieder aus Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 Absatz 2 Nr. 3 BRAO (alt). Die Zahl der Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälte sank zwar um 30 bzw. 0,7 %, liegt damit aber deutlich unter dem Rückgang des Vorjahres (- 1,6 %). Die Zahl der Neuzulassungen stieg um 10 (9,6 %). Zudem milderten 16 neue Berufsausübungsgesellschaften den Mitgliederrückgang und es schieden weniger Mitglieder (- 9,6 %) aus im Vorjahresvergleich.

80 Mitglieder sind Nur-Syndikusrechtsanwälte<sup>1</sup>, 246 Mitglieder sind als Rechtsanwalt und zugleich Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Zu den Mitgliedern zählten 13 europäische Rechtsanwälte bzw. WHO-Rechtsanwälte (§ 206 BRAO) sowie 109 Berufsausübungsgesellschaften (nachfolgend auch „BAG“)(2023: 93 Berufsausübungsgesellschaften).

Näheres zeigt die folgende Tabelle:

	2024	2023	Vergleich 2024 zu 2023	Vergleich in Prozent 2024 zu 2023
<b>Mitglieder insgesamt</b>	<b>4373</b>	<b>4396</b>	- 23	- 0,5 %
<b>Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (inkl. SyndikusRAe)</b>	<b>4251</b>	<b>4281</b>	- 30	- 0,7 %
Rechtsanwälte	2555	2580	- 25	- 1,0 %
Rechtsanwältinnen	1370	1387	- 17	- 1,2 %
NUR Syndikusrechtsanwältinnen/e	80	74	+ 6	+ 8,1 %
Syndikusrechtsanwälte/-innen neben RA-Zulassung	246	240	+ 6	+ 2,5 %
<b>europäische + § 206 BRAO Rechtsanwälte</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	+ 1	+ 8,3 %
<b>Berufsausübungsgesellschaften</b>	<b>109</b>	<b>93</b>	+ 16	+ 17,2 %
<b>nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	- 10	
Neuzulassungen	114	104	+ 10	+ 9,6 %
aufgenommene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Kammerbezirken	14	27	- 13	- 48,1 %

Fortsetzung Folgeseite

<sup>1</sup> Die im Jahresbericht verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

<b>ausgeschiedene Mitglieder insgesamt</b>	<b>173</b>	<b>200</b>	- 27	- 13,5 %
<b>ausgeschiedene Rechtsanwälte/-innen und Syndikusrechtsanwälte/-innen</b>	<b>152</b>	<b>195</b>	- 43	- 22,1 %
Verzichte auf die Zulassung (beinhaltet auch Syndikusrechtsanwälte/-innen)	122	159	- 37	- 23,3 %
Widerrufe	2	1	+ 1	+ 100,0%
in anderen Kammerbezirken aufgenommene Rechtsanwälte/-innen und Syndikusrechtsanwälte/-innen	21	20	+ 1	+ 5 %
verstorbene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	7	15	k. A.	k. A.
<b>ausgeschiedene europäische + § 206 BRAO RAe</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	+ 2	+ 200,0 %
<b>ausgeschiedene Berufsausübungsgesellschaften</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	+ 1	+ 33,3 %
<b>ausgeschiedene/verstorbene nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO</b>	<b>14</b>	<b>1</b>	k. A.	k. A.

## II. Vorstandsabteilung Zulassung

Die Zulassungsabteilung, welche u.a. für die Entscheidungen über Zulassung oder Widerruf zuständig ist, besteht aus 6 Mitgliedern des Vorstandes unter Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Stephan Cramer. Im Berichtszeitraum 2024 gab es u.a. 114 Zulassungsverfahren. Schwerpunkte der Entscheidungen der Abteilung waren im Berichtszeitraum 2024 Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder Berufsausübungsgesellschaft sowie der Widerruf der Zulassung bei Vermögensverfall oder die Versagung von Zulassungsanträgen im Einzelfall. Zudem standen die Abteilungsmitglieder der Geschäftsstelle der Kammer v.a. bei tatsächlich und/oder rechtlich überdurchschnittlichen Grundsatz- wie auch Einzelfallfragen beschließend wie beratend zur Verfügung.

### ABTEILUNG FACHANWALTSCHAFTEN

Im Berichtszeitraum stellten 36 (2023: 63) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Anträge auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen verlieh mit Unterstützung der 24 Fachanwaltsausschüsse 31 Fachanwaltsbezeichnungen, ein Antrag war abzulehnen, ein Antrag erledigte sich durch Rücknahme.

Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der im

Freistaat Sachsen zugelassenen Rechtsanwälte ist leicht gesunken auf 36,1 % (2023: 36,2 %). Der Anteil der Rechtsanwältinnen unter den Fachanwälten betrug zum Stichtag 34,3 % (2023: 34,3 %).

Die wesentliche Arbeit im Verfahren zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen leisten außerhalb des Vorstands 24 Fachanwaltsausschüsse, in denen sich insgesamt 96 Kolleginnen und Kollegen ehrenamtlich engagieren. Ihnen gilt der besondere Dank des Vorstands für diese Tätigkeit. Die Ausschüsse bereiten für die Beschlussfassung in der zuständigen Abteilung bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Frau Rechtsanwältin Bruns, Frau Rechtsanwältin Helmecke, Frau Rechtsanwältin Scholze, Herrn Rechtsanwalt Lange und Herrn Rechtsanwalt Dr. Schweppe unter dem Vorsitz von Herrn Rechtsanwalt Merbecks das nach der FAO erforderliche Votum vor.

Eine Nachholung der Fortbildung gestattete der Vorstand in 54 Fällen. Im Jahr 2023 waren es noch 50 Fälle. Die Abteilung Fachanwaltschaften entschied sich weiter für eine mitgliederfreundliche und großzügige Auslegung der Nachholungsanträge.



## BERUFSRECHTSABTEILUNGEN I-III

---

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es u.a., die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) sowie die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben (§ 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO). Dies umfasst insbesondere, berufsrechtliche Anfragen der Mitglieder zu beantworten, Beschwerden/Eingaben sowie Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) und Strafsachen (MiStra) betreffend Mitglieder auf mögliche Berufspflichtverletzungen zu prüfen und ggf. in einem Aufsichtsverfahren einschlägige Maßnahmen zu ergreifen (Einstellung mit oder ohne belehrenden Hinweis, Erteilung einer Rüge oder Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft). Zudem erteilt die Rechtsanwaltskammer Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (§ 51 Abs. 6 BRAO).

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat dazu drei Berufsrechtsabteilungen mit jeweils 4 bzw. 5 Vorstandsmitgliedern gebildet, die diese Aufgaben wahrnehmen. Der Vorstand wird dabei durch die Geschäftsstelle der Kammer, vor allem die dort beschäftigten Referentinnen und Referenten unterstützt. Diese sind i. d. R. auch die erste Anlaufstelle vor allem für Bürgerinnen und Bürger, die sich mit ihren Anliegen telefonisch an die Geschäftsstelle wenden und von den Referentinnen und Referenten Informationen, z.B. zu den Berufspflichten der Rechtsanwälte, erhalten.

Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 845 berufsrechtliche Akten angelegt. Davon sind hervorzuheben:

- 220 Eingaben/Beschwerden sowie MiZi/MiStra, die ohne Aufsichtsverfahren erledigt werden konnten,
- 141 Fälle, in denen Mitglieder ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) entgegen § 31a Abs. 6 BRAO (ggf. i.V.m. § 31b Abs. 5 BRAO) nicht vollständig aktiviert hatten,
- 81 Anfragen von Kammermitgliedern zu den Berufspflichten, vor allem im Zusammenhang mit dem Interessenwiderstreit (§ 43a Abs. 4 bis 6 BRAO, § 3 BORA), mit Fremdgeldern und anderen Vermögenswerten (§ 43a

Abs. 7 BRAO, § 4 BORA) sowie mit der Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA), die beantwortet wurden,

- 67 eröffnete Aufsichtsverfahren, vor allem betreffend die Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Interessenwiderstreit (§ 43a Abs. 4 bis 6 BRAO, § 3 BORA), mit Fremdgeldern und anderen Vermögenswerten (§ 43a Abs. 7 BRAO, § 4 BORA), mit der Mandatsbearbeitung und Unterrichtung der Mandantschaft (§ 11 BORA), mit Zustellungen (§ 14 BORA) sowie mit Umgehungen (§ 12 BORA), und
- 12 Anträge auf Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung (BHV) von Kammermitgliedern, die erledigt wurden.

Fälle, in denen nach Anhörung des Mitgliedes der Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen § 43a Abs. 7 BRAO, § 4 BORA und/oder eines Verstoßes gegen § 43 BRAO i.V.m. einem Tatbestand nach StGB (fort-)besteht, werden wegen der erheblichen berufsrechtlichen Bedeutung im Regelfall beschleunigt an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens abgegeben.

Die drei Berufsrechtsabteilungen entschieden im Berichtsjahr in insgesamt 209 Aufsichtsverfahren (aus dem Berichtsjahr sowie aus den Vorjahren) über berufsrechtliche Maßnahmen wie folgt:

- 119 Aufsichtsverfahren wurden eingestellt,
- 46 Rügen wurden erteilt (davon 23 wegen nicht vollständig aktiviertem beA),
- 28 Aufsichtsverfahren wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben,
- 2 Einsprüche gegen eine Rüge wurden zurückgewiesen,
- 0 Einsprüche gegen eine Rüge wurde abgeholfen,
- 11 Anträgen auf Auskunft über die BHV wurde stattgegeben,
- 3 Anträge auf Auskunft über die BHV wurden abgelehnt.

Im Berichtsjahr wurden 4 Anträge von Mitgliedern auf gerichtliche Entscheidung beim Anwaltsgericht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen (SAG) rechtshängig. Ferner wurde ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus dem Jahr 2022 zurückgewiesen und die Entscheidung der Kammer (Rüge) somit bestandskräftig.

Der Vorstand ermutigt weiterhin alle Kolleginnen und Kollegen, sich bei berufsrechtlichen Fragen frühzeitig an die

Geschäftsstelle der Kammer zu wenden und beraten zu lassen. Vielfach können berufsrechtliche Anfragen schon in einem Telefonat mit den zuständigen Referentinnen und Referenten beantwortet werden.

## **VERGÜTUNGSRECHTSABTEILUNG**

---

Im Jahr 2024 gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen insgesamt 9 Aufträge zur Erstellung gebührenrechtlicher Gutachten, inkl. 1 Ergänzungsgutachten ein (Vorjahr: 15 Gutachtaufträge, inkl. 3 Ergänzungsgutachten). Die Vergütungsrechtsabteilung erstellte im Berichtszeitraum 12 Gutachten (inkl. 2 Ergänzungsgutachten), wovon 6 Aufträge (inkl. einem Ergänzungsgutachten) noch aus dem Jahr 2023 waren. Ein Gutachtauftrag wurde wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

Mit diesen zurückgehenden Zahlen verfestigt sich ein Trend der vergangenen Jahre, der im Übrigen auch von vielen anderen Rechtsanwaltskammern beobachtet wird. Sollte die Erklärung dafür sein, dass den Gerichten § 14 III RVG nicht bekannt ist, können wir alle Kolleginnen und Kollegen, die eine Gebührenstreitigkeit auszufechten haben, nur ermuntern, auf die Regelung hinzuweisen und die Einholung eines Gebührengutachtens einzufordern.

Zum Jahreswechsel 2024/2025 waren noch 2 Gutachtaufträge offen.

Der weit überwiegende Teil der Gutachtaufträge hatte die Frage der Angemessenheit von Geschäftsgebühren gemäß Ziffer 2300 VV RVG nach § 14 Abs. 1 RVG zum Gegenstand. Ein Gutachten wurde zur Angemessenheit einer Geschäftsgebühr in einer sozialrechtlichen Angelegenheit nach Nr. 2302 VV RVG sowie einer Verfahrens- und Terminsgebühr nach Nr. 3102 und 3106 VV RVG gestellt. Ein Gutachten wurde u.a. zur Frage der Angemessenheit einer Grundgebühr gemäß Ziffer 5100 VV RVG in einer Bußgeldsache erstellt.

In der Rechtsanwaltskammer Sachsen gingen 3 (Vorjahr: 4) schriftliche gebührenrechtliche Anfragen von Mitgliedern ein, welche alle durch die Geschäftsstelle beantwortet werden konnten.

Von einer Teilnahme an der 84. Tagung der Gebührenreferenten am 06.04.2024 in Stuttgart sah die Abteilung nach Abwägung von Aufwand und Nutzen ab, zumal es sich um eine so genannte „kleine Tagung“ handelte, auf die ab 2025 ohnehin verzichtet wird.

An der (so genannten „großen“) 85. Tagung der Gebührenreferenten am 28.09.2024 in Reutlingen nahmen die Vorstandsmitglieder Rechtsanwältin Elisa Rudolph und Rechtsanwalt Jan Weidemann teil. Im Rahmen der Gebührenreferententagung erfolgt regelmäßig ein Erfahrungsaustausch der Kammern zu vergütungsrechtlichen Fragen und Problemstellungen. Zudem findet dabei auch ein Meinungsaustausch mit Vertretern des Bundesjustizministeriums und anderer Kammern, wie insbesondere der Bundessteuerberaterkammer, statt. Darüber hinaus werden Anregungen zu gesetzlichen Änderungen und die Fragen nach strukturellen oder linearen Gebührenerhöhungen diskutiert. Zu den dieses Mal besprochenen Themen gehörten auch die von der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingebrachten beiden, die sich mit der Fahrtkostenerstattung des Wahlverteidigers, der nicht am Gerichtsort kanzleiässig ist, sowie der Frage beschäftigten, ob die Rechtsanwaltskammern für die von ihnen erstellten Gebührengutachten Anspruch auf Gebühren haben (können).

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist Schwerpunktkammer Vergütungsrecht und entsendet Rechtsanwalt Jan Weidemann in den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer.

## **ABTEILUNG ABWICKLUNG**

---

Im Verlaufe des Berichtszeitraumes waren vier Abwicklungen ehemaliger Rechtsanwaltskanzleien aktiv; darunter eine Neubestellung. Zwei dieser Abwicklungen konnten abgeschlossen werden. Ein Verfahren war nach Prüfung des Verfahrensstandes auf begründeten Antrag des Abwicklers hin zu verlängern.

In zwei bereits abgeschlossenen Fällen konnten sich die Beteiligten nicht auf eine Abwicklervergütung einigen und die Abwicklungsabteilung des Kammervorstandes

setzte auf Antrag des Abwicklers die (vorläufige) Vergütung fest bzw. befasste sich mit Widersprüchen gegen die Festsetzung. Schuldner der festgesetzten Vergütung bleibt stets der Abzuwickelnde bzw. dessen Rechtsnachfolger. Für die festgesetzte Vergütung besteht für die RAK Sachsen eine Bürgenhaftung (gemäß. § 55 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 54 Absatz 4 BRAO).

Im Jahr 2024 musste die RAK Sachsen keine Haushaltsmittel für Abwicklungen aufbringen. Diese muss jedoch stets vorsorglich in der Haushaltsplanung als Risiko beachtet und entsprechend berücksichtigt werden.

In mehreren bereits (teilweise seit Jahren) abgeschlossenen Abwicklungen traten neue Anfragen von Banken zu noch vorhandenen Anderkonten auf. Ist eine Abwicklung abgeschlossen (und seither ein erheblicher Zeitraum vergangen), bestehen meist keine realistischen Aussichten mehr, mit der Neu-/Wiederbestellung eines Abwicklers, noch etwaige Vermögenswerte durch diesen zweifelsfrei den möglichen Berechtigten zuordnen zu können. Hierfür notwendige Unterlagen sind regelmäßig nicht mehr zu erlangen bzw. waren nie ausreichend vorhanden. Ansonsten wären entsprechende Mittel bereits während der ursprünglichen Abwicklung ausgekehrt worden. Die RAK Sachsen empfiehlt in derartigen Fällen regelmäßig die amtsgerichtliche Hinterlegung, um etwaigen Berechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, in einem geordneten Verfahren zustehende Gelder zu erlangen.

Die Kammergeschäftsstelle beantwortete zudem im Jahresverlauf eine Reihe von Fragen seitens der Gerichte, Behörden, ehemaligen Mandanten, Nachlassverwalter und weiteren Dritten zu potentiellen wie auch laufenden und ehemaligen Abwicklungen bzw. zur Erreichbarkeit vormaliger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Insbesondere die oft gestellten Fragen zum Verbleib von Akten aus abgeschlossenen Vorgängen wurden beantwortet. Diese sind keine Gegenstände der (möglichen) Abwicklung. Die berufsrechtliche Aufbewahrungspflicht archivierter (Hand)Akten von 6 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Auftrag endete (gemäß. § 50 Absatz 1 BRAO) geht vielmehr zivilrechtlich auf die ehemals zugelassenen Kolleginnen und Kollegen bzw. deren Rechtsnachfolger über.

In der Praxis der Abwicklungsabteilung bzw. der zur Abwicklung bestellten Kolleginnen und Kollegen ist der Zustand der vorgefundenen Kanzleiräume nach wie vor in den meisten Fällen überaus schwierig und erfordert zumeist eine mühselige Zuordnung von Aktenvorgängen, Post und der Prüfung der noch notwendigen Tätigkeiten sowie eine Auseinandersetzung mit Mandaten und Dritten.

Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen, die sich als Abwickler zur Verfügung stellen und die oft nicht leichte Aufgabe im Interesse des gesamten Berufsträger und unseren Kammermitgliedern übernehmen!

Sehr gern können sich bei der Geschäftsstelle der Abwicklungsabteilung Kolleginnen und Kollegen melden, soweit diese an der Bestellung als Abwickler Interesse haben.

## **VERMITTLUNGSABTEILUNG**

---

Gemäß § 73 Abs. 2 BRAO obliegt es dem Kammervorstand u.a., auf Antrag zu vermitteln bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer (Nr. 2) sowie bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern (Nr. 3); dies umfasst jeweils die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat dazu eine Vermittlungsabteilung gebildet, die aus 4 Vorstandsmitgliedern besteht und diese Aufgaben wahrnimmt. Der Vorstand wird dabei durch die Geschäftsstelle, vor allem die dort beschäftigten Referentinnen und Referenten unterstützt.

Die Vermittlungsverfahren sind für die Beteiligten kostenfrei. Eine Vermittlung gilt jedoch als gescheitert, wenn bei einer Vermittlung unter Kammermitgliedern eine Seite die Teilnahme ablehnt oder wenn bei einer Vermittlung zwischen Kammermitgliedern und ihren Auftraggebern eine Seite den Vermittlungsvorschlag ablehnt.

Im Berichtsjahr 2024 gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen 2 Anträge (2023: 2) auf Vermittlung ein; es handelte sich um Vermittlungen unter Kammermitgliedern. In einem Fall scheiterte die Vermittlung, im anderen Fall ist das Vermittlungsverfahren noch anhängig.

Zudem konnte im Berichtsjahr eine Vermittlung unter Kammermitgliedern aus dem Jahr 2023 durch Einigung erfolgreich abgeschlossen werden.

## AUSBILDUNGSABTEILUNG

---

### I. Ausbildungsverhältnisse, Ausbildungsvergütung

Im Berichtsjahr registrierte die Rechtsanwaltskammer Sachsen zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 87 neue Ausbildungsverhältnisse und damit 11 (14,5 %) mehr als zum 31.12.2023 (76 neue Ausbildungsverhältnisse). Zwischenzeitlich (Stand: 30.09.2024) lag die Zahl sogar bei 95 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen. Durch noch laufende Probezeiten sank – wie auch in den Vorjahren – erfahrungsgemäß die Gesamtzahl zum Stichtag leider etwas ab.

Es gelten weiterhin die vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen im Jahr 2023 beschlossenen Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung:

Für das Schuljahr 2022/23 beträgt die empfohlene Ausbildungsvergütung:

- im 1. Ausbildungsjahr 850,00 Euro (brutto),
- im 2. Ausbildungsjahr 950,00 Euro (brutto) und
- im 3. Ausbildungsjahr 1.050,00 Euro (brutto).

Ab dem Schuljahr 2023/24 beträgt die empfohlene Ausbildungsvergütung:

- im 1. Ausbildungsjahr 1.150,00 Euro (brutto),
- im 2. Ausbildungsjahr 1.250,00 Euro (brutto) und
- im 3. Ausbildungsjahr 1.350,00 Euro (brutto).

### II. Abschlussprüfungen, Zeugnisfeier

Im Berichtsjahr nahmen an der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im **Sommer 2024** insgesamt 57 (2023: 53) Auszubildende teil; nur eine auszubildende Person bestand die Prüfung nicht (2023: 8). Der Notendurchschnitt aus allen Prüfungsbereichen verbesserte sich vom Vorjahresniveau (2023) 2,9 auf 2,6. Die besten Ergebnisse erzielten die Auszubildenden erneut im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde mit einem Notendurchschnitt von 2,2 (2023: 2,7).

Am 10.08.2024 konnte die Rechtsanwaltskammer Sachsen im Rahmen einer feierlichen Zeugnisübergabe mit Familienangehörigen, Freunden und Ausbildern den „frisch gebackenen“ Rechtsanwaltsfachangestellten die Ausbildungszeugnisse und Kammerbriefe übergeben. Die Zeugnisübergabe fand erstmals in der Kunsthalle des Penck Hotel Dresden statt und wurde musikalisch von der BigBand des Benno-Gymnasiums umrahmt.

An der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im **Winter 2024** nahmen, auch zur Wiederholung, 3 (2023: 8) Auszubildende teil; bestanden haben 2 Auszubildende (2023: 6). Zu den erfolgreichen Absolventen gehörte auch eine „Quereinsteigerin“, die sich nach fast 5-jähriger Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei direkt – also ohne schulische Ausbildung – gem. § 45 BBiG zur Prüfung zulassen konnte.

Die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften **Rechtswirt/in** absolvierten im Berichtsjahr 7 (2023: 7) Rechtsanwaltsfachangestellte; wie im Vorjahr bestanden 6 Rechtsanwaltsfachangestellte die Prüfung.

### III. Berufsorientierung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen warb im Berichtsjahr wieder für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten; dies auf den bekannten Berufsmessen in Sachsen, darunter u.a. die KarriereStart und vocation in Dresden sowie die azubi- & studententage in Leipzig, und auf zahlreichen Veranstaltungen vor allem von und in sächsischen Schulen. Erstmals nahm die Rechtsanwaltskammer Sachsen zudem an der Berufsmesse Einstieg Leipzig/Halle teil.

Bei den verschiedenen Veranstaltungen wurde die Rechtsanwaltskammer Sachsen wieder tatkräftig von Mitgliedern, Rechtsanwaltsfachangestellten und Auszubildenden unterstützt. Insbesondere Rechtsanwaltsfachangestellte und Auszubildende bewirken die lebendige Präsentation des Berufsbildes.

Darüber hinaus ist die Rechtsanwaltskammer seit Januar 2024 mit einem Social Media-Account bei Instagram ver-

treten und informiert dort regelmäßig „rund um“ das Thema Aus- und Fortbildung (z.B. über das Ausbilder-Siegel, den Aufgabenausschuss, den Berufsbildungsausschuss, die Begabtenförderung) sowie über damit zusammenhängende aktuelle Ereignisse (z.B. über die Zwischenprüfung, die Abschlussprüfung, die Zeugnisübergabe, die Berufsmessen).

#### **IV. Vermittlung und Angebot von Ausbildungsplätzen, Beratung**

Auf der Homepage sowie im Rahmen der Ausbildungskampagne (<https://www.azubi-im-recht.de/>) veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer Sachsen eine regelmäßig aktualisierte Liste von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen, auf die Interessenten zurückgreifen und sich über die angebotenen Ausbildungsplätze informieren bzw. solche anbieten und damit für ihre Kanzlei werben können. Zum Berichtszeitpunkt war wieder ein Zuwachs auf ca. 200 Lehrstellenangebote zu verzeichnen, eine große Mehrheit davon weiterhin auch für wechselwillige Auszubildende. Diese Liste nutzen erfahrungsgemäß zudem Dritte, bspw. Berufsberatungslehrer der Schulen, für die Suche nach Praktikumsplätzen sowie die lokalen Ansprechpartner für Berufsorientierungsmaßnahmen, Messen etc.

Ständig beriet und informierte die Rechtsanwaltskammer Sachsen in bewährter Form ausbildungsbereite Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie (angehende) Auszubildende im Einzelfall. In der Geschäftsstelle eingehende Bewerbungen von Interessenten an einem Praktikum oder Ausbildungsverhältnis vermittelte die Kammer an jeweils ortsnahe Kanzleien. Vor allem Schülerinnen und Schülern fragen immer wieder nach möglichen Praktikumsplätzen in Kanzleien, um sich über die dortigen Berufsbilder informieren zu können. Den Kanzleien wird empfohlen, im Interesse des Fachkräftenachwuchses verstärkt auch Praktika anzubieten.

Bereits seit 2017 nutzen sowohl Auszubildende als auch Auszubildende die Möglichkeit, sich bei fachlichen oder persönlichen Problemen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses vertrauensvoll an eine jeweilige Vertrauensperson zu wenden.

#### **V. Abteilung Aus- und Fortbildung**

Die 4-köpfige Abteilung unter Vorsitz von Rechtsanwalt Lange ging ihrer Tätigkeit im Berichtszeitraum durch Sitzungen sowie persönliche, telefonische und mailschriftliche Absprachen nebst Umlaufbeschlüssen nach. Schwerpunkte waren dabei die zielgerichtete Werbung für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten für künftige Auszubildende sowie eine Verbesserung der kammerseitigen Betreuung von Auszubildenden in laufenden Ausbildungsverhältnissen in allen Themen des Ausbildungs- und Prüfungswesens.

Die Abteilung beteiligt sich an der durch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im Berichtsjahr ins Leben gerufenen Arbeitsgemeinschaft „ReFa-Ausbildung“. Dort teilen die Vertreter der Regionalkammern sowohl ihre bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen im Ausbildungs- und Prüfungswesen als auch Ideen für neue Initiativen, um die Ausbildung zu verbessern und das Interesse für den Beruf zu steigern.

Nach einigem organisatorischem Vorlauf konnte im November 2024 das Projekt des „Ausbildersiegels“ für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingeführt werden. Dieses beruht auf einer Initiative der Rechtsanwaltskammer Koblenz und soll den damit ausgezeichneten Kanzleien als Ausweis für die besondere Qualität ihrer Ausbildung dienen. Im Berichtsjahr ging bereits ein erster Antrag auf Verleihung des Ausbildersiegels ein, über den die Abteilung zeitnah entscheidet.

Ferner hat sich die Ausbildungsabteilung dazu entschieden, eine Prüfungsvorbereitung für die Auszubildenden im Kammerbezirk anzubieten. Diese orientiert sich an den Prüfungsbereichen der Abschlussprüfung (einschließlich mündliche Prüfung) sowie der Zwischenprüfung. Das Angebot startete erstmalig mit der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2024 und wurde sehr gut angenommen. Eine ähnlich große Nachfrage ist bei den im Berichtsjahr eingegangenen Anmeldungen für den nächsten Kurs (Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Sommer 2025) zu verzeichnen.

#### **VI. Berufsbildungsausschuss**

Der Berufsbildungsausschuss (BBA) unter Vorsitz von Rechtsanwalt Lange tagte zweimal und wurde zu den Angelegenheiten der Berufsbildung unterrichtet und angehört.

## **ABTEILUNG GELDWÄSCHEAUFSICHT**

---

Im Berichtsjahr hat die Rechtsanwaltskammer Sachsen ihre Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz, insbesondere in den Bereichen Information, Aufklärung und Prüfung ihrer Mitglieder, fortgeführt. Das umfangreiche Informationsangebot auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer Sachsen wurde aktualisiert. Unter anderem wurden aktualisierte Muster-Dokumentationsbögen und aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz zur Verfügung gestellt. Darin wurden nun neu die Pflichten für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte zusammengefasst, der Unterschied zwischen der Risikoanalyse nach § 5 GwG und der individuellen Risikobewertung des Einzelmandats konkretisiert und das Barzahlungsverbot für Immobilien sowie die Neufassung des § 4 BORA eingearbeitet.

Weiter hat die Abteilung im Berichtsjahr umfassende

Prüfungen, einschließlich Plausibilitätsprüfungen, schriftlicher Verfahren und Vor-Ort-Prüfungen, bei den Kammermitgliedern durchgeführt. Die Abteilung Geldwäscheaufsicht, bestehend aus sieben Vorstandsmitgliedern unter dem Vorsitz von Herrn Rechtsanwalt Dr. Klostermann und unterstützt durch Frau Rechtsanwältin Schüpferling, hielt im letzten Jahr 6 Sitzungen ab. Darüber hinaus nahm Frau Rechtsanwältin Schüpferling an den Sitzungen der Arbeitsgruppe der Bundesrechtsanwaltskammer zur Geldwäscheaufsicht teil.

Die Kammer setzte im Berichtsjahr Prüfungen der Vorjahre fort und führte neue schriftliche Aufsichtsprüfungen bei 140 Mitgliedern durch, basierend auf einer zufälligen Auswahl, um die Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu überprüfen. Rund 29 % (Stand 07.02.2025) der überprüften Mitglieder führten tatsächlich Kataloggeschäfte im Sinne des Geldwäschegesetzes aus (Vorjahr 31 %). Es wurden acht einstündige Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt, in denen die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes durch die Kammermitglieder untersucht wurde. Wegen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz musste die Abteilung zwei Bußgeldverfahren einleiten.

---

# **ERFAHRUNGSBERICHT ZUM CROSS-EXAMINATION MOOT COURT 2024**

---

Das von der RAK Sachsen unterstützte Team der Universität Leipzig nahm erfolgreich am diesjährigen Cross-Examination Moot Court in Paris, Frankreich teil und gewann den Titel des besten Teams der Vorrunde. Der internationale Wettbewerb, der sich auf Kreuzverhörtechniken und Beweisführung konzentriert, fand vom 15. bis 20. November 2024 für das 4. Mal statt.

Der Cross-Examination Moot Court bietet Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten in der angloamerikanischen Prozessführung zu erproben. Besonders

das Kreuzverhör von Zeugen und die Präsentation von Beweismitteln stehen im Mittelpunkt des Wettbewerbs. Die teilnehmenden Teams müssen sowohl die Kläger- als auch die Beklagtenseite vertreten.

Nach intensiver dreimonatiger Vorbereitung, in der die Studierenden ihre Verhörtechniken verfeinerten und Fallakten analysierten, trat das deutsche Team gegen internationale Konkurrenz an. Teams aus Frankreich, Australien, Großbritannien, den USA und weiteren Ländern nahmen am Wettbewerb teil.

In den Qualifikationsrunden begegnete das sächsische Team 4 Konkurrenten. Am ersten Tag plädierte das Leipziger Team gegen die Universität NALSAR und gegen die School of Law UPES. In der zweiten Vorrunde trat das Leipziger Team gegen die Universität Paris-Est und King's College London an. In den beiden Qualifikationsrunden zeigten die Studierenden herausragende Fähigkeiten in der präzisen Befragungstechnik und der strategischen Beweisführung.

Die internationale Jury lobte vor allem die überzeugenden Argumentationsketten in den Plädoyers und die Fähigkeit, spontan auf unerwartete Aussagen zu reagieren und die Strategie entsprechend anzupassen.

Die Finalrunden fanden vor einer internationalen Jury aus erfahrenen Experten im wirtschaftlichen Bereich statt. Das Team aus Leipzig trat erfolgreich gegen die Sciences Po Paris im Viertelfinale an und erreichte das Halbfinale, wo es in einem spannenden Duell der späteren Siegermannschaft von der Queen Mary University of London unterlag.

Der nächste Cross-Examination Moot Court wird 2025 stattfinden, wo neue Teams die Chance haben werden, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.

*Carl-Friedrich Günther  
Im Namen des gesamten Cross-Moot Teams.*

---

## MITTEILUNGEN

---

# UNTERLASSUNGSERKLÄRUNGEN GEGENÜBER DER RAK SACHSEN

---

## FOLGENDE STRAFBEWEHRTE UNTERLASSUNGSERKLÄRUNG WURDE AM 18.12.2024 ABGEGEBEN:

**Herr Heiko Johne, auch handelnd unter BSJ Baumanagement & Gutachterbüro Johne, Bautzner Straße 105, 01099 Dresden**, verpflichtet sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen es ab sofort zu unterlassen,

1. in rechtlichen Angelegenheiten betreffend die Trennung von Gemeinschaftseigentum bzw. die Auseinandersetzung einer Gemeinschaft für Dritte tätig zu werden, insbesondere Dritte in solchen Angelegenheiten zu beraten oder zu vertreten, sowie

2. sonst Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zur erbringen, soweit dies nicht im Sinne des § 3 RDG durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt ist,

und für jeden Fall einer zukünftigen schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 (in Worten: Fünftausendundein) Euro an die Rechtsanwaltskammer Sachsen zu bezahlen.

# BESETZUNG DER FACHANWALTSAUSSCHÜSSE DER RAK SACHSEN – BEWERBERAUFRUF

Turnusmäßig sind

**im April 2025** die Fachanwaltsausschüsse Versicherungsrecht sowie Agrarrecht und

**im Juli 2025** die Fachanwaltsausschüsse Verwaltungsrecht, Steuerrecht und Insolvenz- und Sanierungsrecht

neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Sollten Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit in einem der Fachanwaltsausschüsse haben, schwerpunktmäßig in dem Fachgebiet tätig sein und selbst bereits die entsprechende Fachanwaltsbezeichnung führen, bitten wir um Übersendung Ihrer Bewerbung

**bis zum 28.02.2025** - für die Fachanwaltsausschüs-

se Versicherungsrecht sowie Agrarrecht und **bis zum 31.05.2025** - für die Fachanwaltsausschüsse Verwaltungsrecht, Steuerrecht und Insolvenz- und Sanierungsrecht

per beA, Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen ([info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)). Ihre Bewerbung sollte Angaben zu Ihrem beruflichen Werdegang und Ihren fachlichen Kompetenzen in dem jeweiligen Rechtsgebiet enthalten.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit!

Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle Herr Rechtsanwalt Jens Berger (Tel.: 0351/3185943) zur Verfügung.

## AUS- & WEITERBILDUNG

# THINK NEW – UND AUCH DARÜBER HINAUS!

Unsere Ausbildungsinitiative „Ausgezeichnete Ausbildungskanzlei“ oder kurz: Azubi-geprüft haben wir Ihnen in der vergangenen Ausgabe der KAMMERaktuell im November 2024 vorgestellt.

Kurz darauf erhielten wir den ersten Antrag sowie zahlreiche Nachfragen von Interessierten u.a. zum Verfahren und zu den erforderlichen Führungskräftecoachings.

Aber das Thema Berufsausbildung bewegt längst nicht alle Kolleginnen und Kollegen in ihrer eigenen, täglichen

Praxis. Die Hintergründe sind verschieden: Zum einen kann - oder will - ein Großteil der sächsischen Kanzleien nicht ausbilden (im klassischen Verständnis als Erstausbildung über einen Zeitraum von 3 Jahren). Es liegt auf der Hand, dass nicht jede Kanzlei den aufwändigen Weg der Nachwuchsgewinnung im Azubi-Bereich geht. Das ist auch in Ordnung.

Zum anderen sind die Zahlen ausgebildeter Rechtsanwaltsfachangestellter (Refa) gegenwärtig - und seit Jahren in ganz Deutschland - derart rückläufig, dass an-



dere Ansätze in der Personalgewinnung gefunden werden mussten und müssen. Erwerbsbiografien verlaufen nicht gradlinig. Wir alle kennen mit großer Wahrscheinlichkeit Personen im Kollegen-, Bekannten- oder gar Familienkreis, die sich grundlegenden beruflichen Veränderungen aus den ganz unterschiedlichsten Gründen gestellt haben. Dass sogar Kolleginnen und Kollegen jahrelange Anwaltskarrieren beenden zu Gunsten von verschiedenen Jobs in der öffentlichen Verwaltung, ist ein Trend, der weiterhin anhält. Das muss uns zu denken geben - kann und soll aber an dieser Stelle nicht das Thema sein.

Fakt ist, dass unser Bedarf in den Kanzleien an ausgebildetem Personal durch die gelernten Rechtsanwaltsfachangestellten nicht gestillt werden kann. Die Beschäftigung von quereinsteigendem Personal ist daher die erzwungene Konsequenz.

## **QUEREINSTIEG ALS CHANCE**

---

Natürlich: ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte müssen inhaltlich nicht angelernt werden. Der Aufwand hingegen ist enorm, sich Quereinsteigern oder Personal zu stellen, welches seine Kompetenzen ausschließlich oder überwiegend aus praktischer Erfahrung ableitet.

Was zunächst nach Nachteil ausschaut, kann sich als erheblicher Vorteil erweisen:

Ja: fachfremdes Personal muss inhaltlich ausgebildet werden.

Aber: Hierbei kann die Kollegin oder der Kollege die Chance ergreifen, Kanzleiabläufe kritisch zu hinterfragen und den tatsächlichen Bedarf nichtanwaltlicher Mitarbeiter exakt zu erfassen und diese Kompetenzen im Personal zu erschaffen - entweder durch eigene Fortbildung in der Kanzlei (faktisch: Ausbildung), durch gezielte Fortbildung durch Dritte oder durch das Einstellen von Quereinsteigern, die bereits in anderen Kanzleien Berufserfahrung gesammelt haben.

## **DER QUEREINSTIEG ZUM BERUFSABSCHLUSS**

---

Hierbei wird oft übersehen, dass aber auch für den Quereinstieg in den Arbeitsalltag von Rechtsanwaltsfachangestellten am Ende der „richtige“, vollwertige Refa-Abschluss stehen kann. Die Rede ist nicht von - ebenso möglichen - Umschulungsoptionen, die - wegen Beschulungszeiten - parallel zum Arbeitsalltag eher schlecht kombiniert werden können. Gemeint ist die überwiegend unerkannte und wenig genutzte Möglichkeit des § 45 Abs. 2 BBiG. Denn zur Refa-Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer

### **[§ 45 Abs. 2 BBiG]**

*1 (...) nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.*

*2 Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.*

*3 Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.*

*4 Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.*

Genau diese Variante wird korrespondierend in § 12 der Refa-Prüfungsordnung der RAK Sachsen als konkrete Möglichkeit festgestellt, sich nach 4,5 Jahren Tätigkeit in einer Kanzlei der Prüfung zu stellen, ohne die Ausbildung im klassischen Sinne durchlaufen zu haben.

Mit dieser Möglichkeit wird nicht nur der Einsatz der Kollegin oder des Kollegen belohnt, sich den nichtanwaltlichen Kanzleinachwuchs gezielt mit Quereinsteigern heranzuziehen, sondern schafft auch für Mitarbeiter der Kanzlei ohne einschlägige Berufsbildung die Chance, die teils jahrelang erlangte Expertise mit einem richtigen (weiteren) Berufsabschluss zu krönen. Das eröffnet wiederum die Chance, auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig

zu konkurrieren und auch Aufstiegsfortbildungen wie zB. zur/m geprüften Rechtsfachwirt/in zu ergreifen.

**Daher unser Appell:** nutzen Sie diese Chance, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Weisen Sie Ihr Personal auf diese Möglichkeit aktiv hin, wenn die Voraussetzungen gegeben sind!

Ein Abschluss als Refa erhöht die Chancen, dauerhaft mit dem Berufsfeld zu verwachsen!

*[Wie Sie dem Jahresbericht der Abteilung Ausbildung in diesem Heft entnehmen können, durften wir einem der 3 Prüflinge der Winterprüfung 2024 genau mit dieser Biografie das Zeugnis überreichen.]*

## **DIE ARBEITSKRAFT (AUSBILDEN UND) WERTSCHÄTZEN**

Im letzten Beitrag haben wir mit den Worten geschlossen:

(Das Siegel) fördert das kritische Hinterfragen von eigenen Prozessen und Abläufen in den Kanzleien. Das fördert (...) die Qualität (...) und damit die Attraktivität dieses Berufes insgesamt.

Das gilt freilich auch für die Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen, die - auf klassische Weise - nicht ausbilden, sondern in ihren Kanzleien entweder ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellten, Abbrecher mit Berufserfahrung oder - wie beschrieben - Quereinsteiger beschäftigen. Auch diese jeweilige Arbeitskraft muss gepflegt werden, insbesondere, wenn man in sie investiert hat.

Als Rechtsanwaltskammer wollen wir daher auch für die Kanzleien, die sich um ein gutes Arbeitsklima und Arbeitsumfeld bemühen, Unterstützung bieten:

Wir haben daher mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz eine weitere Vereinbarung geschlossen, in der wir an der dort entwickelten Idee eines Qualitätssiegels für Kanzleien partizipieren dürfen. Das Qualitätssiegel ist eine Auszeichnung für Kanzleien, die es auch nach Meinung derer, die es betrifft - den Mitarbeitern - gut machen. In Sachsen greifen wir diese Idee nun auf und wollen Sie als

Kolleginnen und Kollegen durch ein (optisch angepasstes) eigenes Siegel auszeichnen.



## **ARBEITGEBERSIEGEL - WIE FUNKTIONIERT DAS?**

Sie stellen bei uns einen Antrag auf Verleihung des Arbeitgebersiegels.

Mit diesem Antrag geben Sie das Bekenntnis ab, dass Sie die - an sich nicht streitbaren - Anforderungen an ein gesundes Arbeitsverhältnis ernst nehmen und umsetzen. Diese Versicherung findet sich in Leitsätzen nebst Lizenzbedingungen wider.

Nicht nur Ausbildung - jeder Arbeitgeber muss auch Menschenführung „können“. Deswegen sollten Sie Ihre Qualität dadurch anheben, dass Sie in zwei Führungskräfte-Coachings zu je drei Zeitstunden Ihre SoftSkills auf den Prüfstand stellen und ggf. verbessern. Diese Weiterbildung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

Schließlich muss eine Unterstützungserklärung als Mitarbeiter mit dem Antrag vorliegen, dass Sie die Auszeichnung „verdienen“.

Den Antrag, die Leitsätze, die Lizenzbedingungen und die Unterstützungserklärung finden Sie hier:

<https://www.rak-sachsen.de/fuer-mitglieder/arbeitgebersiegel-wie-funktioniert-das/>

Wir prüfen den Antrag, bei Rückfragen kontaktieren wir Sie.

Im Bewilligungsfalle erteilen wir Ihnen die Lizenz zur werblichen Nutzung des Arbeitgebersiegels für drei Jahre.

Die Antragstellung sowie die Lizenz ist kostenfrei. Gebühren erheben wir hierfür nicht.

Warum sollte ich mich als „Mitarbeiter geprüft“ auszeichnen lassen?

Wir wiederholen uns auch hier:

Niemand wird ausgegrenzt oder an einen Pranger gestellt. Niemand wird sichtbar gemacht, wenn er nach Meinung der Mitarbeiter kein ausreichendes Arbeitsumfeld schafft.

Wenn aber Mitarbeiter der Meinung sind, dass die Kolleginnen und Kollegen ihre Sache so gut machen, dass sich eine Tätigkeit dort lohnt, lässt das diese Einschätzung offenbar werden. Damit besteht die Chance, auf dem so unübersichtlichen Arbeitsmarkt sichtbar zu werden – oder zu bleiben.

Das fördert die Gewinnung von neuen Mitarbeitern durch Orientierung auf dem Markt.

Das fördert das kritische Hinterfragen von eigenen Prozessen und Abläufen in den Kanzleien.

Und: das fördert als einer von vielen Bausteinen das Ansehen und die Attraktivität des Refa-Berufs insgesamt, auf den wir als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte so dringend angewiesen sind.

*Rechtsanwalt Philipp Lange  
Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen*

---

## AUSBILDUNGSKANZLEIEN AUFGEPASST!

---

Wir freuen uns, das erste „Azubi-geprüft“ – Siegel überreichen zu können! Zeitnah nach der Einführung der Kampagne im November 2024 ging der erste Antrag in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ein. Nach Prüfung des Antrages und seiner Voraussetzungen konnte die Leipziger Rechtsanwaltskanzlei STAPPER | JACOBI | SCHÄDLICH mit Standorten u.a. in Dresden und Chemnitz mit dem Ausbildersiegel ausgezeichnet werden. Am 10. Februar 2025 wurde das Siegel in den Kanzleiräumen vom Vizepräsidenten und Vorsitzenden der Abteilung Ausbildung, Herrn Rechtsanwalt Philipp Lange überreicht.

Die Büroleiterin Katja Haym: „Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung. Die Ausbildung unseres eigenen Nachwuchses liegt uns am Herzen. Wir hoffen, mit diesem Siegel auch die Sichtbarkeit eines sich lohnenden Ausbildungsberufs zu stärken!“



# AUSBILDUNGSBEGINN 2025

---

Für das kommende Ausbildungsjahr 2025 rufen wir weiterhin zum Engagement in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten auf, um dem sich am Ausbildungs- wie Arbeitsmarkt herausgebildeten Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Möglichkeit einer regionalen Ausbildung und Tätigkeit ist einer der Trümpfe in diesem Beruf – lassen Sie uns diesen ausspielen, indem auch Sie Ausbildender werden! Gern nehmen wir Sie hierzu in unsere [Ausbildungsplatzübersicht](#) mit auf.

Ein bewährter Einstieg um auf beiden Seiten das Interesse an der Ausbildung zu wecken und zu vertiefen, sind

zudem **Praktika** aller Art. Auch diese vermitteln wir für Sie gern, zumal wir eine steigende Nachfrage der jungen Menschen an diesen feststellen.

Gern hören wir von Ihrem Ausbildungs-/Praktikumsangebot (siehe unser [Formular freier Ausbildungsplatz](#)), beantworten Ihre Fragen und stellen Ihnen **kostenfrei Materialien** für die Werbung (Berufsorientierungsveranstaltungen, Werbeauslagen etc.) von Auszubildenden und die Präsentation des Berufsbildes der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zur Verfügung.

## Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungszeitraum 2025 - 2028 ausbilden möchten!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.

**Wir empfehlen Ihnen daher, mit der Ausbildung am 01.08.2025 zu beginnen (Ende dann 31.07.2028).**

Soll die Ausbildung später als zum 31.10. beginnen, kommt regelmäßig eine Zulassung erst zur Abschlussprüfung im Winter in Betracht.

## Fragen rund um die ReFa-Ausbildung?

Kontakt:

SynRA Michael Keller, Ausbildungsbeauftragter

Daniela Schönert, Sachbearbeiterin

Tel.: 0351 31859-27

[www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) | [ausbildung@rak-sachsen.de](mailto:ausbildung@rak-sachsen.de)

---

# BLOCKBESCHULUNG IM AUSBILDUNGSBERUF RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/R

---

Seit dem Schuljahr 2021/22 wird sachsenweit die Blockbeschulung praktiziert. Die Auszubildenden erhalten dabei in Blöcken von meist 2 bis 3 Wochen Unterricht in den Berufsschulen. Details zur Blockbeschulung entnehmen Sie den wochengenauen Blockplänen der zuständigen Berufsschule:

- [Berufsschule Chemnitz](#)
- [Berufsschule Dresden](#)
- [Berufsschule Leipzig](#)
- [Informationsblatt zur finanziellen Unterstützung zur außerhäuslichen Unterkunft während des Berufsschulunterrichtes \(Anlage Bearbeiterliste\)](#)

# PRÜFUNGSTERMINE 2025 FÜR AUSZUBILDENDE ZUM / ZUR RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN

	Schriftliche Prüfungen	Mündliche Prüfungen	Anmeldefrist
<b>Abschlussprüfung Sommer</b>	20.05.-22.05.2025	24./25.06.2025	Anmeldeformulare werden unaufgefordert zugesandt externe Prüflinge: <b>01.03.2025</b>
<b>Abschlussprüfung und Wiederholungsprüfung Winter</b>	04./05.11.2025	15./16.12.2025	<b>01.10.2025</b>
<b>Zwischenprüfung</b>	25.11.2025	-	Anmeldeformulare werden unaufgefordert zugesandt

## ERGEBNISSE ABSCHLUSSPRÜFUNG RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE WINTER 2024

### Berufsschulen gesamt

	Anzahl Prüflinge	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	3	0	0	0	2	1	0	4,3
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	3	0	0	1	1	1	0	4,0
Vergütung und Kosten	3	0	0	1	0	1	1	4,7
Wirtschafts- und Sozialkunde	3	0	0	0	2	1	0	4,3
Mündliche Prüfung	2	0	0	1	1	0	0	3,5

Nicht bestanden: 1

# ERGEBNISSE DER ZWISCHENPRÜFUNG RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE 2024

<b>Berufsschulen gesamt</b>	<b>Anzahl Prüflinge</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>Ø</b>
Kommunikation + Büroorganisation	55	0	2	3	18	22	10	4,6
Rechtsanwendung	55	0	2	4	23	19	7	4,5

<b>Berufsschule Chemnitz</b>	<b>Anzahl Prüflinge</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>Ø</b>
Kommunikation + Büroorganisation	9	0	0	1	7	1	0	4,1
Rechtsanwendung	9	0	0	0	8	1	0	4,1

<b>Berufsschule Dresden</b>	<b>Anzahl Prüflinge</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>Ø</b>
Kommunikation + Büroorganisation	27	0	0	0	4	16	7	5,1
Rechtsanwendung	27	0	0	2	8	13	4	4,7

<b>Berufsschule Leipzig</b>	<b>Anzahl Prüflinge</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>Ø</b>
Kommunikation + Büroorganisation	19	0	2	2	7	5	3	4,3
Rechtsanwendung	19	0	2	2	7	5	3	4,3

# AUFSTIEGSFORTBILDUNG „GEPRÜFTE/R RECHTSFACHWIRT/IN“

---

Rechtsanwaltsfachangestellte können sich zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt qualifizieren. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei im Zeitpunkt der Prüfung. Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen bei privaten Bildungsträgern ist freiwillig. Die Prüfung wird durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen abgenommen.

Bei Bestehen wird ein Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Rechtsfachwirtin/ Geprüfter Rechtsfachwirt“ erteilt. Dieser Abschluss ist im **Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen** dem **DQR-Niveau 6** zugeordnet (für weitere Informationen zum DQR siehe [hier](#)).

## **Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:**

**Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.**  
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul  
Tel. 03 51/83 97 97 71, Fax: 03 51/8 30 14 76  
E-Mail: [gubsch@vhs-lkmeissen.de](mailto:gubsch@vhs-lkmeissen.de)

**WISTERA GmbH**  
Wirtschafts-, Steuer- und Recht-Akademie  
Annaberger Straße 105, 09120 Chemnitz  
Tel. 03 71/3 06 888 18  
E-Mail: [Kontakt@wistera.de](mailto:Kontakt@wistera.de)

**Z&P Schulung GmbH**  
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig  
Tel. 03 41/2 26 31 14, Fax: 03 41/2 26 31 0,  
E-Mail: [info@zp-schulung.de](mailto:info@zp-schulung.de)  
**Laufendes Kursangebot der Z&P Schulung GmbH**

**Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut**  
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin  
Tel.: 0 30/45 04 21 74, Fax: 0 30/45 04 29 74  
E-Mail: [fsi@beuth-hochschule.de](mailto:fsi@beuth-hochschule.de)  
[www.beuth-hochschule.de/fsi](http://www.beuth-hochschule.de/fsi)

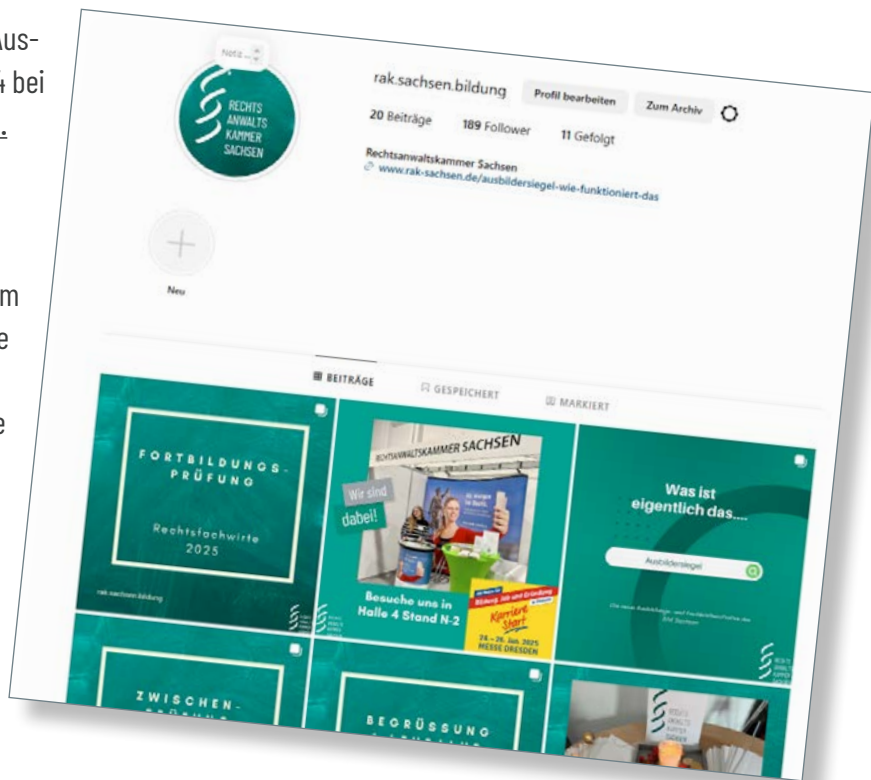
Die genauen Kurstermine und -bedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

# INSTAGRAM-ACCOUNT DER RAK SACHSEN

Die RAK Sachsen ist für den Bereich Aus- und Weiterbildung seit dem Jahr 2024 bei Instagram zu finden: [www.instagram.com/rak.sachsen.bildung/](https://www.instagram.com/rak.sachsen.bildung/).

Dem Zeitgeist der heutigen jungen Generation folgend, werden auf diesem Account Informationen und Ereignisse betreffend die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten sowie die Aufstiegsfortbildung zur/geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt veröffentlicht.

Folgen Sie uns gern!



## BEWERBERAUFRUF NACHBESETZUNG BRAK-AUSSCHUSS BERUFSBILDUNG

In der aktuellen Berufungsperiode ist ein Mitglied aus dem BRAK-Ausschuss Berufsbildung ausgeschieden. Angesichts der anstehenden Projekte des Ausschusses, wie die Neuordnung der Fortbildung zum Rechtsfachwirt oder die Umsetzung des Berufsbildungvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes, soll dringend eine Nachbesetzung erfolgen. Die BRAK bittet daher alle Kammern fachlich geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen.

Sofern Sie Interesse an der ehrenamtlichen Mitarbeit im BRAK-Ausschuss Berufsbildung haben, übersenden Sie uns bitte bis zum **21. Februar 2025** einen Lebenslauf und Angaben über die fachliche Eignung zur Mitarbeit im Ausschuss. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer

Sachsen wird Sie dann ggf. zur Berufung in den Ausschuss gegenüber der BRAK vorschlagen.

**Zum Hintergrund:** Bei der BRAK arbeiten mehr als 30 Fachausschüsse. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gutachten zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen für das BRAK-Präsidium vorzubereiten. Häufig nehmen die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil. [Hier](#) können Sie sich über die aktuelle Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse informieren.



# SAVE THE DATE – FACHVERANSTALTUNG MIT DEM SÄCHSISCHEN LAG AM 1. APRIL 2025 IN CHEMNITZ

Am **1. April 2025 von 10 Uhr bis 16 Uhr** laden Sie die Rechtsanwaltskammer Sachsen und das sächsische Landesarbeitsgericht herzlich in das **Heizhaus Chemnitz** zu einer kostenfreien arbeitsrechtlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung ein – anerkennungsfähig nach FAO mit 5 Stunden für das Arbeitsrecht.

Mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten aus der sächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit diskutieren wir aktuelle arbeitsrechtliche Themen, bislang bestätigt:

## „Beweiswert der AU-Bescheinigung und Rechtsfragen zur neuen elektronischen AU-Bescheinigung“

Referenten: **Katrin Schmidt (Direktorin des ArbG Bautzen) & Hilmar Tölle (Direktor des ArbG Chemnitz)**

## „Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte“

Referent: **Dr. Andreas Spilger, Vizepräsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts a.D., Chemnitz**

Weitere namhafte Teilnehmer:innen:

- VorsRi'in am LAG **Britta Müseler**
- VorsRi'in am LAG **Dr. Peggy Atanassov**
- Ri'in am ArbG Dresden **Katrin Vetter**
- Ri am ArbG Leipzig **Dr. Lucas van Veen**
- Ein/e weiter/e Vertreter/in des LAG Chemnitz oder des ArbG Zwickau

Nach dem Vortragsteil erwartet Sie eine **interaktive Diskussionsrunde**, moderiert von **Herrn Dirk Eberhard Kirst**, Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts.

Im Anschluss laden das **Sächsische Landesarbeitsgericht** und der **Deutsche Arbeitsgerichtsverband e.V.** zur 1. Ortstagung in Chemnitz ein ab 17:30 Uhr in der Universitätsbibliothek der TU Chemnitz, Raum „IdeenReich“, Straße der Nationen 33, 09111 Chemnitz

Programm:

- **Begrüßung:** Dirk E. Kirst (Präsident des Sächsischen LAG) & Prof. Dr. Gerd Strohmeier (Rektor der TU Chemnitz)
- **Grußwort:** Dr. Holger Schrade (Präsident des LAG Hamm & des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes)
- **Vortrag:** „Die Kunst und das Arbeitsrecht“ – Prof. Dr. Sebastian Roloff (Richter am BAG & Honorarprofessor, Uni Leipzig)
- **Imbiss & Austausch** im Anschluss

**Anmeldung bis 12. März 2025** per E-Mail an [Poststelle@lag.justiz.sachsen.de](mailto:Poststelle@lag.justiz.sachsen.de).

Weitere Details finden Sie zeitnah auf unserer Website [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

# NEUZULASSUNGEN | AUFNAHMEN

Eggert	Maximilian	Leipzig	PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater
Eiserloh	Christian	Leipzig	Unite Services GmbH & Co. KG
Emmelmann	Berit	Leipzig	VNG AG
Eyrich	Lisa-Marie	Leipzig	
Feldheim	Katja	Dresden	Schaden360 Ost, Helix Schadenservice Rechtsanwälts-gesellschaft mbH
Fiedler	Marten	Leipzig	Unfallhilfe 24
Fink	Simon	Leipzig	Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Franz	Patrick	Leipzig	Schenderlein Rechtsanwälte
Hundt-Matthies	Marius	Leipzig	GruendelPartner
Kischko	Thomas	Dresden	White & Case LLP
Klann	Timo	Leipzig	Schmuck Däumichen Rechtsanwälte GbR
Klinkenbusch	Leonhard	Leipzig	Hecker Werner Himmelreich Rechtsanwälte PartGmbB
Kronschwitz	Tobias		
Löffler	Hannah	Leipzig	
Maljarov	Andreas	Markkleeberg	
Movchan	Vitalii	Plauen	Dreher - Meischeider - Günther - in Bürogemeinschaft
Müller	Anna-Maria	Leipzig	Kanzleikollektiv Leipzig
Nimbs	Dominik	Plauen	KELZ Rechtsanwälte und Steuerberater in Kooperation
Pötzscher	Bela	Markkleeberg	
Prandi	Lucas	Leipzig	beyond Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG
Probst	Angelika	Dresden	WIEDERHOLD Fachanwaltskanzlei
Schick	Stefan	Dresden	Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Schröder	Carlo	Leipzig	ARA - Awe Rechtsanwälte
Schumann	Constanze	Markkleeberg	HMW Rechtsanwälte Steuerberater

Selbmann	Nicole	Dresden	Helix Schadenservice Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH
Silberman	Mia	Chemnitz	advocat RAinnen in Bürogemeinschaft
Stienemeier	Julian-Orestis	Leipzig	Die Kündigungsschutzkanzlei Fink & Partner
Warm	Julia Marie	Leipzig	STAPPER   JACOBI   SCHÄDLICH RECHTSANWÄLTE - PARTNERSCHAFT
Wiesmann	Achim	Leipzig	abante Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG
Willing	Henriette	Leipzig	Aderhold RA-GmbH
Wittek	Felix	Leipzig	Leidecker Rechtsanwälte

## NEUZULASSUNGEN | AUFNAHMEN BAG

abante Management Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Leipzig
BWM Rechtsanwälte - Bausch Walter Müller Partnerschaftsgesellschaft mbB	Leipzig
HEN KAI PAN. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Dresden

## NEUE FACHANWÄLTE

Bau- und Architektenrecht		
Johannes	Helmert	
Gewerblicher Rechtsschutz		
Neuß	Louisa Sophie	HB E-Commerce RA-GmbH
Handels- und Gesellschaftsrecht		
Hannes	Hempel	Dr. Bock & Kollegen
Sarah	Scheller	Petersen Hardraht Pruggmayer PartGmbH
Insolvenz- und Sanierungsrecht		
Jacqueline	Jakubik	Tiefenbacher Rechtsanwälte PartG
Michael	Putze	hww hermann wienberg wilhelm Rechtsanwälte Partnerschaft
Miet- und Wohnungseigentumsrecht		
Ulrike	Heilmann	RA-GmbH Großpietsch   Zimmermann   Heilmann

## Migrationsrecht

Robin Michalke

## Strafrecht

Wolf-Georg Winkler

Norman Sgumin Hilbert Kampf Sgumin Rechtsanwälte

## Steuerrecht

Alexander Dost Zietemann, Kirschner & Partner PartGmbB

## Vergaberecht

Paul Lieber Redeker Sellner Dahs PartGmbB

## ANZEIGEN

### Anwaltskanzlei

#### Dr. Westerhausen, Bauer & Kollegen

Wir sind eine auf die zivil-und wirtschaftsrechtliche Beratung und Vertretung spezialisierte Anwaltskanzlei in Chemnitz. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort einen **Rechtsanwalt (m/w/d)**.

Sie verfügen über Tatkraft und das nötige Verantwortungsbewusstsein, um die Interessen unserer Mandanten zielgerichtet und effizient durchzusetzen. Berufserfahrung ist erwünscht. Möglichst Vollzeit, aber auch Teilzeit ist möglich. Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen. Zuschriften an:

[westerhausen@wb-anwaltskanzlei.de](mailto:westerhausen@wb-anwaltskanzlei.de)

Zertifiziertes Kanzleimanagement



**Dr. Westerhausen,  
Bauer & Kollegen**  
**- Anwaltskanzlei -**

Heinrich-Beck-Straße 57 • 09112 Chemnitz  
Telefon (0371) 38 36 60  
[www.wb-anwaltskanzlei.de](http://www.wb-anwaltskanzlei.de)

## Volljurist:in (m/w/d) als Referent:in

### Unterstützen Sie die RAK Sachsen mit Ihrem Know-how!

Als Rechtsanwaltskammer Sachsen verkörpern wir die Selbstverwaltung der ca. 4.400 im Freistaat Sachsen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Wir erfüllen die gesetzlichen Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und nehmen die berufsrechtliche Interessenvertretung gegenüber der Politik, der Justiz und der Öffentlichkeit wahr. Am Puls der Anwaltschaft nehmen wir aktiven Einfluss auf berufspolitische Entscheidungen und Entwicklungen. Unsere hauptamtlichen juristischen und sachbearbeitenden Mitarbeitenden unterstützen und koordinieren die ehrenamtliche Arbeit des Vorstandes, setzen dessen Beschlüsse um, prüfen und bewerten berufsrechtliche und zulassungsrechtliche Fragestellungen und führen weitere verwaltungsrechtliche Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben.

Um diese verantwortungsvollen Aufgaben zu erfüllen, benötigen wir Ihre Expertise. Schwerbehinderte sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Teilzeit ist möglich.

### Die RAK Sachsen sucht Sie für die Geschäftsstelle in Dresden auf einer Referentenposition

#### So unterstützen Sie uns:

- Sie beraten unseren Vorstand in berufsrechtlichen, zulassungsrechtlichen und berufspolitischen Angelegenheiten
- Sie beraten die Kammermitglieder in berufsrechtlichen Angelegenheiten, v.a. nach BRAO, BORA und FAO
- Sie begleiten die Fachanwaltsverfahren
- Sie begleiten die Anwaltsstation in der juristischen Referendarausbildung
- Sie unterstützen die RAK sowie die ehrenamtlich Tätigen als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Sie recherchieren aktuelle berufsrechtliche Themen und befassen sich mit Gesetzgebungsverfahren
- Sie organisieren und betreuen gesetzliche Aufsichts- und Prüfverfahren, bspw. im Bereich der Geldwäscheaufsicht, u.a. durch Weiterentwicklung von Verwaltungsabläufen und -verfahren, Ermittlung und rechtliche Prüfung von Sachverhalten und Vorbereitung rechtlicher Entscheidungen durch den Kammervorstand
- Sie sind Impulsgeber für die Vorstands- und Gremienarbeit

#### Wie wir Sie uns vorstellen:

- Sie besitzen überdurchschnittliche juristische Qualifikationen, ausgewiesen durch Examina, erste anwaltliche Berufserfahrung oder Verbandserfahrungen - gern auch Berufsanfänger
- Engagement für die Anwaltschaft, Interesse an der Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts und der dienstleistungsbetonten Arbeit für die Kammermitglieder
- Sie arbeiten gern eigenverantwortlich, gut strukturiert, organisiert und haben Teamgeist
- anspruchsvolle Tätigkeiten und die Übernahme von Führungsaufgaben spornen Sie an

#### Das können Sie von uns erwarten:

- eine unbefristete Anstellung in Vollzeit bei angemessener Vergütung (Teilzeit ist möglich)
- eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem sympathischen kleinen Team mit flachen Hierarchien
- ein moderner Arbeitsplatz in zentraler, gut erreichbarer Lage in Dresden
- viele Möglichkeiten, sich beruflich weiterzuentwickeln und fortzubilden
- gute Vereinbarkeit von Arbeit und Familie (teilweise Homeoffice möglich)

Sie haben Interesse, die Zukunft der Anwaltschaft mitzugestalten? Dann lernen Sie unser Team kennen! Senden Sie einfach Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mitsamt Gehaltsvorstellungen per E-Mail an: [joerg.freund@rak-sachsen.de](mailto:joerg.freund@rak-sachsen.de)

Sie haben Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an: (0)351 31 85 90

Ihre Geschäftsführung, Rechtsanwältin Anja Schüpferling und Rechtsanwalt Jörg Freund, freuen sich auf Sie.

Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

## Mitarbeiterin (m/w/d) Beitragswesen, (Lohn)Buchhaltung und Zahlungsverkehr (Vollzeit)

### Unterstützen Sie die RAK Sachsen mit Ihrem Know-how!

Als Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) verkörpern wir die Selbstverwaltung der ca. 4.400 im Freistaat Sachsen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die berufsrechtliche Aufgabenwahrnehmung und Interessenvertretung sowie ein überzeugendes Dienstleistungsangebot für unsere anwaltlichen Mitglieder, deren Mitarbeitende und Auszubildende liegen uns dabei besonders am Herzen. Die erforderlichen Mittel, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten, bewilligt die Kammerversammlung. Der Schatzmeister verwaltet diese Mittel sowie das Kammervermögen und überwacht den Eingang der Beiträge als hauptsächlicher Quelle der gemeinsamen Kammermittel. Das Haushaltswesen der RAK folgt kameralistischen Grundsätzen.

Für diese verantwortungsvollen Aufgaben benötigen wir Ihre Expertise. Schwerbehinderte sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

### Die RAK Sachsen sucht für ihre Geschäftsstelle in Dresden zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

#### Mitarbeiterin (m/w/d) Beitragswesen, (Lohn)Buchhaltung und Zahlungsverkehr, bevorzugt in Vollzeit

#### Sie arbeiten, gemeinsam mit der Geschäftsführung, dem Schatzmeister für dessen Aufgaben zu:

- Sie erstellen die jährlichen Beitragsmitteilungen, -erinnerungen und -mahnungen sowie Gebührenbescheide für die verschiedenen Kammerdienstleistungen und führen Mitgliederschrift-/Zahlungsverkehr
- Sie bereiten die Vollstreckung ausgemahnter Zahlungsrückstände (Beiträgen, Gebühren etc.) vor
- Sie führen Zahlungsverkehr und Buchhaltung (Einnahmen, Ausgaben, Vermögen) der RAK nebst monatlicher/jährlicher Abschlüsse
- Sie unterstützen die Erstellung und Überwachung des jährlichen Kammerhaushaltes
- Sie arbeiten den von der Kammerversammlung gewählten Rechnungsprüfern für deren jährliche Kontrollen zu
- Sie bearbeiten die Entschädigungsabrechnungen der für die RAK ehrenamtlich Tätigen in Vorstand, Ausschüssen etc.
- Sie führen Schrift- und Zahlungsverkehr mit Mitgliedern und Dienstleistern für den Erhalt des europäischen Anwaltsausweises
- Sie führen für das Team der Geschäftsstelle die Lohnbuchhaltung

#### Wie wir Sie uns vorstellen:

- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung z.B. im Bereich Buchhaltung, Bankwesen, Bürokommunikation oder als Rechtsanwalts- bzw. Steuerfachfachangestellte/r, Verwaltungsfachangestellte/r – Quereinstieg bei einschlägiger Erfahrung möglich
- Sie konnten idealerweise erste einschlägige Berufserfahrungen sammeln
- Sie haben Erfahrungen mit DATEV-Produkten und idealerweise mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)
- Sie nutzen gern Dokumentenmanagementsysteme, sind fit im Umgang mit MS Office und digitalen Arbeitsabläufen
- Sie haben einen Blick für kaufmännische Abläufe und kostenbewusste Entscheidungen/-vorschläge
- Sie arbeiten mit Teamgeist, gern eigenverantwortlich, gut strukturiert, verlässlich und exakt

#### Das können Sie von uns erwarten:

- eine unbefristete Anstellung, bevorzugt in Vollzeit (35 bis 40 Wochenstunden) bei angemessener Vergütung
- eine angenehme Arbeitsatmosphäre, ein sympathisches, kleines Team und flache Hierarchien
- ein moderner Arbeitsplatz in zentraler, gut erreichbarer Lage in Dresden
- Möglichkeiten, sich beruflich weiterzuentwickeln und fortzubilden
- gute Vereinbarkeit von Arbeit und Familie (teilweises Homeoffice möglich)

Sie haben Interesse, die Selbstverwaltung der Anwaltschaft mitzugestalten? Dann lernen Sie unser Team kennen! Senden Sie einfach Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mitsamt Gehaltsvorstellungen per E-Mail an: [joerg.freund@rak-sachsen.de](mailto:joerg.freund@rak-sachsen.de)  
(Bis zur Entscheidung über die Stellenbesetzung werden Ihre Daten elektronisch gespeichert.)

Sie haben Fragen? Dann rufen Sie uns gern an: (0)351 31 85 90

Ihre Geschäftsführer, Rechtsanwältin Anja Schüpferling und Rechtsanwalt Jörg Freund, freuen sich auf Sie.  
Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

## ANZEIGENPREISE 2025

Für Anzeigen in der Mitgliederzeitschrift und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Bedingungen und Preise:

Kleinanzeigen werden nur online unter [www.rak-sachsen.de/Kleinanzeigen](http://www.rak-sachsen.de/Kleinanzeigen) veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können zusätzlich zur Veröffentlichung auf der Homepage in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Wir veröffentlichen nur Stellenangebote von Mitgliedern der RAK Sachsen.

### 1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Anzeigen von Kammermitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

\* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)

\*\* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen

Hinweis: Anzeigen im Fließtext über 800 Zeichen (mit Leerzeichen) werden mit 125,00 € für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. 250,00 € für Andere berechnet. Die Größe der Anzeigen im Fließtext ist auf 1.500 Zeichen begrenzt. Größere Anzeigen werden wie gestaltete Anzeigen behandelt.

Für Nichtmitglieder erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nur gegen Vorkasse nach Rechnungslegung.

### 2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Anzeigen von Kammermitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

## Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

**Anschrift:**  
Atrium am Rosengarten  
Glacisstraße 6  
01099 Dresden

**Telefon: +49 (0)351 318 59 0**  
**Telefax: +49 (0)351 336 08 99**  
**E-Mail: [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)**  
**Internet: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)**



Rechtsanwältin  
Anja Schüpferling  
Geschäftsführerin  
Geldwäscheaufsicht  
Internationale Kontakte  
0351-31859 30



Rechtsanwalt  
Jörg Freund  
Geschäftsführer  
Zulassung/Abwicklung  
Datenschutzbeauftragter  
0351-31859 45



Rechtsanwalt  
Jörg Ebert  
Referent  
Juristenausbildung  
Berufsrecht  
0351-31859 31



Syndikusrechtsanwalt  
Michael Keller  
Referent  
Berufsrecht, Zulassung  
Ausbildungsbeauftragter  
0351-31859 46

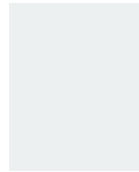


Rechtsanwalt  
Jens Berger  
Referent  
Fachanwaltschaften  
Zulassung, Berufsrecht  
0351-31859 43



Daniela Hielscher  
Buchhaltung  
Anwaltsausweise

0351-31859 23



Zuzanna Kyc  
Sekretariat  
Sachbearbeitung  
Fachanwaltschaften

0351-31859 21



Rita Lorenz  
Sachbearbeitung  
Berufsrecht

0351-31859 20

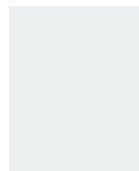


Darlene Barnack  
Sachbearbeitung  
Zulassung

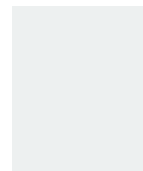
0351-31859 42



Kerstin Müller  
Sachbearbeitung  
Zulassung  
Geschäftsstelle Sächsi-  
sches Anwaltsgericht  
0351-31859 29



Anne Schubert  
Sachbearbeitung  
Zulassung  
Geschäftsstelle Sächsi-  
sches Anwaltsgericht  
0351-31859 25

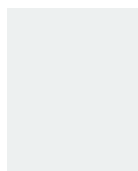


Daniela Schönert  
Sachbearbeitung  
Berufsausbildung

0351-31859 27



Sindy Triebe  
Empfang  
Assistenz  
anwaltliche  
Beratungsstellen  
0351-31859 40



Jasmin Schöne  
Sachbearbeitung  
Juristenausbildung  
Geldwäscheaufsicht

0351-31859 32



Silke Schulz  
Veranstaltungen, Sach-  
bearbeitung Berufsrecht,  
Gebührengutachten,  
Vermittlungsverfahren  
0351/31859 24

Redaktionsschluss KAMMERaktuell 02/2025: 19.06.2025



## **IMPRESSUM**

KAMMERaktuell  
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden  
Tel.: +49 (0)351 318 59 0  
Fax: +49 (0)351 336 08 99  
E-Mail: [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)  
Internet: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

